Bavar.
2070
t

R

Bávar. 10A

2070 t [Balkhoven]

R.

Ueber
die Anwendung
des

Gleichheit-Prinzips

bey
dem Steueranschlage
der
Ritter- und Bauerngüter,
ein

Nachtrag

zu den Aktenstücken
über das
momentane Steuerprovisorium
in der Provinz Baiern.

Anfang Septembers 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Eine Vermehrung der landesherrlichen Gefälle, die diese mit der Zeit vermindern muß, widerspricht der Weisheit.

Darjes
in der Vorrede zu Reicharts
Land = und Gartenschatz,
5ten Theil.

Vorbericht.

Schon hatte man sich über Fassionen und direkte Auflagen, als unvermeidliche Sachen, müde und satt gesprochen, und neuere finanzielle Gegenstände zogen bereits die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich, als die Erscheinung der Aktenstücke über das momentane Steuerprovisorium jene Aufmerksamkeit noch einmal belebte.

Nur durch das allergnädigste Rescript vom 15ten April erfuhr man, daß acht und zwanzig Individuen des baierischen Ritter- und Adelstandes, mit Umgehung der damals noch existirenden Land-

schaftsverordnung, sich mit einer Vorstellung unmittelbar an die allerhöchste Stelle gewendet, und für sich und sämmtliche Mitglieder ihres Standes um Belassung bey dem Fuße und bey der Perceptions-Art der vorjährigen allgemeinen Kriegsauflage bis zum Eintritte einer allgemeinen und gesetzlichen Peräquation allerunterthänigst gebeten, zugleich auch zu einem besondern, ihren Verhältnissen angemessenen patriotischen Opfer sich erbothen haben.

Jeder adeliche Gutsbesitzer mußte den edlen Männern, die noch ein Gemeinsinn und alte deutsche Bruderliebe beseelte, für diesen Schritt, den nur das offene, kindliche Vertrauen zu dem Herzen des beßten Königs befestigen konnte, warmen Dank wissen. Aber die Art, mit der sie die Sache ihres Standes vertraten, die Motive, welche sie vorbrachten, waren noch unbekannt. Nur aus dem allergnädigsten Re-

scripte vom 10ten May konnte man schließen, daß sie mit Kraft, mit edlem Anstand und bescheidener Würde gesprochen haben mußten, da ihre Vorstellung die allergnädigste Milderung des Steuerprovisoriums für den Ritter- und Adelstand veranlaßte.

Sie erschien im Drucke, diese eben so gründlich als schön geschriebene Vorstellung der acht und zwanzig Individuen; aber mit ihr erschien zugleich der Bericht der königlichen Landesdirektion von Baiern, aus dem erst erhellet, welcher Gefahr des Mißlingens die muthigen Vertreter ihres Standes sich ausgesetzt hatten.

Durch die öffentliche Erscheinung beyder Produkte ist nun das Publikum in den Stand gesetzt, selbst zu urtheilen, ob die Vorstellung der acht und zwanzig Individuen gegründet, oder so ungegründet war, als der Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion sie gefunden hat.

Obschon weder meine geringen Einsichten, noch der Stand, zu dem ich gehöre, mir das Recht geben, über diese Frage zu entscheiden, so liefert doch der Bericht der königlichen Landesdirektion so viele Aufschlüsse über das dunkle Verhängniß, welches dem Adel bevorsteht, daß man es dem Verfasser, welcher zu dieser Klasse gehört, verzeihen wird, wenn er in dieser drohenden Gewitternacht ein Lämpchen hinzustellen sucht, nicht um dem Falle zu entgehen, sondern um doch mit Anstand und des Mitleidens unsrer Mitbürger nicht ganz unwürdig — zu fallen.

So wenig zu läugnen ist, daß sowohl Bauern= als adeliche Landgüter noch vor einigen Jahren — denn ob es ferner so seyn wird, steht sehr zu bezweifeln, — um drey= oder viermal theuerer, als zu Anfang des Jahrhunderts bezahlt, übernommen, und umgesetzt wurden, so kann ich mich doch, bey weiterem Nachdenken, nicht ganz überzeugen, daß auch der innere Werth der Güter in dem nämlichen Verhältnisse gestiegen sey.

In den ernsthaften Katastrophen unsers Lebens reicht eine oberflächliche Uebersicht unsers Zustandes nicht mehr hin, Gebrechen zu heilen, die durch die Länge der Zeit die Natur eines unabänderlichen Verhängnisses angenommen zu haben scheinen. Der Seelenarzt

fordert eine Generalbeicht; der gewissenhaftere Medikus verschmäht es nicht, auch die unbedeutendsten Umstände unsers frühern Lebens einer Rücksicht zu würdigen, wenn es darauf ankömmt, das angemessenste System der Heilungs-Methode aufzufinden.

Der Mensch behilft sich mit den Begriffen, die ihm Gewohnheit und Umgang gleichsam zur Natur gemacht haben, so lange, bis ein Ereigniß, das seine Existenz bedroht, ihm sprechende Gründe darbietet, ein Mißtrauen in seine herkommlichen Ansichten zu setzen.

Unsern Vorgesetzten und Obrigkeiten geht es nicht besser; sie sind vom nämlichen Fleisch und Blute, sie sind Menschen wie wir. Wie sollten also Regierungssysteme, Finanzoperationen :c. :c. nicht der nämlichen Gefahr des Irrthums, oft eines sehr unwillkührlichen Irrthums, unterliegen?

Ferne sey die Anmassung von mir, mich allein für klüger zu halten, als so viele großen

Männer, deren Beruf es ist, durch die weisesten Maaßregeln unsern politischen Wohlstand zu gründen. Aber wenn Alles schweigt, entweder aus Schüchternheit, oder aus Besorgniß Unrecht zu haben, so wird es, bey der Möglichkeit, daß auch eine administrative Stelle irren kann, verzeihlich seyn, eine verschiedene, sich aufdringende Ansicht der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen.

Der Werth der Güter, vorzüglich des Grundvermögens — ist itzt der Gegenstand, der hinsichtlich der Besteuerung die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftiget; und was man darüber als ausgemacht angenommen hat, oder angenommen wissen will, davon hängt das Wohl oder Wehe einer zahlreichen Bürgerklasse ab.

„Es ist nicht der Mühe werth, es lohnt nicht der Mühe" pflegt man im gemeinen Leben zu sagen, „daß du dich so plagest, um dieß oder jenes zu erhalten, diesen oder jenen Zweck zu erreichen." —

Sollte diese so alltägliche Idee nicht schon eine Veranlassung darbieten, uns auf den Werth unsers Kraftaufwandes aufmerksam zu machen?

Ich möchte sagen, daß die Trägheit die Erbsünde der Menschheit ist, der Grund des moralischen Todtenschlummers, die Quelle alles Unedlen, Niedrigen, welches den Menschen verhindert, seiner Würde gemäß zu handeln. Um die Trägheit zu überwinden, gab uns eine höhere, allweise Güte das Bedürfniß, diesen mächtigsten Sporn alles Fleißes, aller regsamen und nützlichen Thätigkeit.

Wenn die Bedürfnisse sich ins Unendliche vervielfachen, wenn sie größer, dringender werden, als daß unsere Kräfte zu deren Befriedigung hinreichen, dann ist der Mensch unglücklich, elend, und erniedriget sich zum Verbrechen; und in so ferne die bürgerliche Gesellschaft unsere Bedürfnisse unendlich erweitert, und zu den natürlichen Forderungen und Ansprüchen, mit denen der Mensch ge-

bohren wird, noch die Bedürfnisse der Kunst, der öffentlichen Meynung, des Luxus, und einer durch Arbeit und erschöpfende Anstrengung erzeugten schwächlichern Leibeskonstitution hinzufüget, hat der tieffühlende, und von dem unglücklichen Loose der Menschheit durchdrungene Philosoph und Bürger von Genf Recht, die bürgerliche Gesellschaft als einen Verlust der Menschheit, und als die Quelle aller menschlichen Leiden anzusehen.

Allein die Menschheit ist nicht wesentlich, und durch absolutes Verhängniß zu diesem Elende verurtheilt. Eine weise Regierung kann es mildern, verhüten, wenn sie

a) die Bedürfnisse nicht ins Unendliche anwachsen läßt.

b) Durch zu große Lasten das Verhältniß der menschlichen Kräfte zur Erreichung der entsprechenden Zwecke und Genüsse nicht aufhebt.

Man verzeihe mir diese Ausschweifung! Aber wie selten ergiebt sich für den einsamen

Privatmann die Gelegenheit, den Beruf der Regierungen unter einem so gefälligen, anziehenden Bilde darzustellen?

Also Bedürfnisse, und nichts als Bedürfnisse auf dem weiten Erdenrunde! Und diese der erste, allgemeine Antrieb aller Thätigkeit! Anstrengung die allgemeine Münze, womit der Mensch und Bürger alle Genüsse, alles, was er zu seinem Wohl- und Besserseyn für nöthig erachtet, erkauft! Geld ist nur das Tauschmittel, gegen das er seine Arbeit umsetzt, und welches ihm die Beyschaffung der gewünschten Befriedigungen, Bequemlichkeiten und Güter erleichtert, und ihn durch einen kürzern Weg zum Ziele führt. Arbeit ist der reale, und Geld der nominale Preis der Dinge.

Die gesellschaftlichen Vorurtheile geben manchem Dinge einen Werth, den es von Natur nicht hat. Aber auch solche Gegenstände werden nur durch Arbeit erkauft, und das Geld stellt nur die Quantität der Anstren-

gung vor, die die Gesellschaft zum Preise dieses Gegenstandes festgesetzt hat. Welchen Werth hätte ein Diamant, wenn der herrschende Begriff der eingeführten Lebensart nicht den Begriff des Reichthums und des Ansehens, dieses Talismans der bürgerlichen Existenz, damit verbunden hätte?

Ein Ordensstern erregt bey weitem nicht die tiefen, erhabenen Empfindungen, die in einer lauen Frühlingsnacht der gestirnte Himmel in fühlenden Herzen erzeugt. Aber die Regierung heftete an das Ordenskreuz die Idee des Verdienstes, und unwillkührlich senkt sich der schüchterne Blick vor seinem Glanze.

Die Farbe eines Tuchs ist schon lange veraltet. Ein Held, ein Mann von Be eutung zieht diese Farbe aus der Vergessenheit, und wählet sie zur einfachen Hülle seiner Größe; die allgemeine Nachfrage erhöht nun sogleich den Preis des Tuchs über seinen natürlichen Werth.

Zwischen dem Arbeitslohn im Winter, und in der Aerndtezeit ist ein großer Unterschied; nicht weil der Taglöhner mehrere Kräfte und Zeit in der Aerndte, als im Winter anwendet, sondern weil das Bedürfniß arbeitender Hände in der Aerndte allgemeiner ist.

Nach einem verheerenden Kriege, welcher eine Menge konsummirender und kultivirender Menschen hinwegraffte, sie von Haus und Hof trieb, und diejenigen Einwohner, die noch etwas zu retten hatten, zur Auswanderung nöthigte, ist das Getreide wohlfeil; nicht, weil dessen Kultur nun weniger Aufwand von Kräften fodert, sondern, weil es an arbeitenden Händen fehlt, und selbst diese verminderte Anzahl noch mehrere Früchte erzeugt, als verzehrt werden können.

Vor der Entdeckung von Amerika, und seiner Gold- und Silberminen war dieses repräsentirende Metall seltener. Um eine kleinere Quantität desselben erhielt man also

mehr natürliche Produkte, als nach der Epoche, wo die Menge von Gold und Silber, die Vervielfältigung der Münzstätten, die Verschlechterung der Münze selbst, den Werth des Geldes verringerten.

In reichen Handelsstaaten, wo der Zufluß des Geldes und der Münze fortdauernd anhält, müssen alle käuflichen Gegenstände zu einem unglaublichen Preise steigen, während in Ländern, die für Waaren des Luxus mehr Geld ins Ausland schicken, als sie durch den Absatz ihrer natürlichen Produkte vom Auslande gewinnen können, die Geldnoth von Jahr zu Jahre steigen, und den Geldwerth in gleichem Maaße erhöhen muß.

Was ist also veränderlicher und von zufälligen Ereignissen abhängiger, als der Geldpreis der Dinge, während ihr Realwerth, der Aufwand an Arbeit und Anstrengung, fast immer der nämliche bleibt, und nur von den allgemeinen Vorschritten der Kultur und Civilisation einige Modifikationen erhält, die

keinen so schnellen und merklichen Veränderungen unterworfen sind.

In dieser Hinsicht, und in Vergleichung mit andern Erwerbszweigen, und gewinnbringenden Beschäftigungen, ist, wie mir däucht, der Realwerth von Grund und Boden, und der Landwirthschaft überhaupt in dem Verlauf der Zeit eher gesunken, als stiegen.

Welcher Handelsmann würde sich heut zu Tage mit drey Prozent begnügen? Und gleichwohl wird sich ein Landgut wohl schwerlich höher verinteressiren. Als der Arbeitslohn noch sehr geringe war, als die Leichtigkeit, in volkreichen Städten Unterhalt zu finden, und überhaupt Manufakturen und Gewerbe dem Ackerbau noch nicht so viele Hände entzogen, als noch nicht so viel Grund und Boden urbar gemacht, so viele Moose und Haiden noch nicht unter Kultur gelegt, so viele Wälder noch nicht ausgerottet waren,

als in den Ländern, die uns umgeben, der Ackerbau noch nicht so wetteifernd in Flor gebracht war, mußten landwirthschaftliche Produkte mehr eintragen, und selbst ihr absoluter Werth beträchtlicher seyn. Ueberdas drangen politische Verhältnisse den Regierungen noch nicht die Nothwendigkeit auf, so viele, und oft wiederholte Abgaben zu erheben: die Kammergüter und Domainen deckten einen großen Theil der Staatsausgaben, und der noch nicht überhand gewordene Luxus der niedern Stände veranlaßte die Beamten der Staatsgüter noch nicht zu einem Aufwande, der größere Besoldungen forderte, und späterhin die Administration der Staatsgüter immer kostbarer machte. Niemand wird in Abrede seyn, daß die Abgaben von Grund und Boden nicht nur vervielfältiget, und erhöht, sondern auch andere Auflagen eingeführt wurden, welche die übrigen Gewerbe gleichsam nur vorschießen, zuletzt aber von dem Grundeigenthümer bezahlt werden, ohne daß ihm Mittel zu Gebothe stehen, seinen Regreß

weiter zu suchen. Nur Ausfuhrverbote, und Zwangsrechte geben dem Getreidhändler manchmal Gelegenheit, den Preis desselben über seinen natürlichen Werth zu erhöhen; aber im Ganzen kann der Bauer seine Produkte nicht steigern, und dadurch hereinbringen, was ihm der höhere Preis anderer unentbehrlicher Bedürfnisse an Kleidung, Arbeits- und Handwerkslohn entzieht. Die Getränksteuer, der Fleischaufschlag, Maut und Accisen auf Artikel, die vom Auslande kommen, und auch vom gemeinen Manne nicht mehr entbehrt werden können, bezahlt der Grundeigenthümer nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Kinder, Dienstbothen, Taglöhner, und man darf sagen, auch für die Handwerker, deren Fabrikate er bedarf, weil letztere ihre Auslagen sich wieder von ihren Kunden bezahlen lassen; gleichwohl bezahlen sie ihm sein Korn nicht theurer, und der Bierbräuer läßt sich darum im Preise der Gerste nicht steigern.

Wenn demungeachtet Bauern- und

Rittergüter in neuern Zeiten höher verkauft, übernommen und umgesetzt worden, so kann ich den Grund davon nicht in einer Erhöherung ihres absoluten, nutzbaren Werthes finden, sondern fühle mich gedrungen, diesen Grund in andern Umständen aufzusuchen.

Das Getreid ist die Hauptquelle des landwirthschaftlichen Erwerbes. In dem Verhältnisse also, als dessen Geldpreis steigt, muß auch Grund und Boden von größerem Werthe zu seyn scheinen, weil dessen Produkte eine größere Summe Geldes eintragen.

Das Getreide, da dessen in den neuern Zeiten ungleich mehr gebaut wird, müßte wegen Ueberfluß eher wohlfeiler, als theurer geworden seyn. Wenn es demungeachtet theuerer geworden, so kann die Ursache nur darinnen liegen, daß die Waare, die man für Getreide eintauscht, in ihrem ehemaligen Preise gefallen ist, welches sich dann zu ereignen pflegt, wenn deren Menge sich vermehrt, und deren innerer Gehalt sich vermindert hat.

Beyde Fälle treten bey den repräsentirenden Metallen, Gold und Silber, oder welches eins ist, bey dem Gelde ein. Wer erinnert sich nicht, wie sehr sich im Mittelalter mit der Anzahl neuer Territorialherren die Münzstätten vervielfältigten? Jeder wollte seine Existenz durch geprägte Münze seinen Unterthanen und Nachbarn bemerklicher machen. Allenthalben wurde mehr Geld gepräget, als durch die Abnützung, Verlust, Vergraben rc. zu Grunde gieng. Ausser dem Zuflusse aus den Minen der neuen Welt wanderten auch die kostbaren Schmuckgeschmeide unsrer Vorfahren in die Münze, und um an Material keinen Mangel zu haben, wurden alte Münzen abgewürdiget, und der Markt mit einer desto größern Menge neuer Münzen überführt, als sie geringhältiger ausgeprägt und zugleich ihr Nominalwerth von dem Münzherren um so viel erhöhert wurde, als es nur immer angieng, ohne diese neuen Kinder ganz ausser Kredit zu setzen.

Es möchte demnach keine fruchtlose und undankbare Arbeit seyn, die Getreidpreise der Vorzeit, so weit zuverläßige Urkunden reichen, zu sammeln, in Epochen von 18 bis 24 Jahre abzusöndern, und bey jeder einen Durchschnitt beyzufügen, zugleich auch die fernern und nähern physischen und politischen Ereignisse aus der Geschichte, die auf die Getreidpreise einen merklichen Einfluß haben konnten, zu bemerken, und diese Resultate mit den spätern und dermaligen Getreidpreisen zu vergleichen. Hiedurch, da Getreide ein so allgemeines Bedürfniß ist, und für andere Bedürfnisse einen zuverläßigern Maaßstab des innerlichen Werthes, als Gold und Silber, abgeben kann, würde man etwa in den Stand gesetzt, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse der heutige Nominalwerth des Geldes zu dem in den ältern Zeiten stehet.

Auszüge aus den Rechnungen der ehemals herzoglichen und churfürstlichen Kastenämter würden hiezu vielleicht die brauchbar-

sten Materialien liefern. Ich füge am Ende einen solchen Beleg aus den Schriften des verdienstvollen, und man darf sagen, ersten baierischen Staatsökonoms, Franz von Kohlbrenner, bey, dessen richtige, staatswirthschaftliche Ansichten und dessen eiserner Fleiß stets dankbare Bewunderung verdient. Auf den von ihm gelegten Fundamenten dürfte man zuverläßiger, wie mir däucht, als auf den unpraktischen Ideen neuer Staatskünstler fortbauen, wenn von dem Flor des Vaterlandes, von Kommerz und Finanzen die Rede ist.

Nur auf dem Wege der Geschichte der landwirthschaftlichen Kultur, oder wenigstens mit dessen Berücksichtigung, könnte man, meines geringen Erachtens, zu giltigen Schlüssen gelangen, und herausbringen, wie hoch die direkten Auflagen auf Grund und Boden und andere sichtbaren Gegenstände steigen dürfen, wenn sie billig seyn, und die Quellen des Nationaleinkommens nicht allmählig versiegen machen sollen.

Ich habe zwar nur die Kornpreise seit zwey Jahrhunderten bis 1783 ausgezogen. Es ist aber leicht einzusehen, daß weil das Korn das allgemeinere Bedürfniß unsrer Nahrung, und um so wohlfeiler, oder theuerer ist, als die Aerndte der andern Getreidsorten reichlicher oder schmaler ausfiel, der Preis des Korns die vornehmste Erträgniß von Grund und Boden vorstellt.

Nach dem gelieferten Auszuge verhielte sich also der Werth von Grund und Boden in der Vorzeit zu seinem dermaligen Werthe wie 2 : 3. Wenn demungeachtet heut zu Tage ein Gut noch einmal so theuer, als vor 60, 70, oder 80 Jahren gekauft wird, so kann dieser höhere Preis nicht von einem natürlichen höhern Werthe, sondern von andern Umständen, und politischen Verhältnissen hergeleitet werden, z. B. von der wachsenden Bevölkerung, Erleichterung der Ausfuhr, Staatsveränderungen benachbarter Länder, Begünstigung des Bauernstandes rc. Im Ganzen dürfte der Werth seiner Güter, mit

Einschluß der Wirkung, welche ein grösserer Ueberfluß und schnellere Zirkulation der Münze hervorbrachte, eigentlich nicht höher als auf das doppelte Verhältniß von 1 : 2 gestiegen seyn, wie aus folgenden Gründen erhellen wird.

a) Das Getreide ist zwar gestiegen, aber bey weitem nicht in dem Verhältnisse, als zugleich der Lohn der unentbehrlichen Arbeitsgehülfen des Landmanns, der Dienstbothen und Taglöhner, stieg. Vielleicht bietet mir der Zufall und eigenes Nachsuchen dereinst die Gelegenheit dar, die Erhöhung des gemeinen Arbeitslohnes in einer fortlaufenden Tabelle eben so anschaulich, als das Fortschreiten der Getreidpreise darzustellen. — Unterdessen spricht die allgemeine Klage des Landmannes über Mangel an Dienstbothen, Taglöhner und deren überspannte Forderungen für die Richtigkeit jener Behauptung, die um so wahrscheinlicher ist, als heut zu Tage jeder Taglöhner, und überhaupt das

gemeine Volk mehrere Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Luxus kennen gelernet, und ohne Rückkehr sich daran gewöhnet hat. Auf wen anders, als den Dienstherrn oder Bauer drückt diese Vermehrung der Bedürfnisse, der seine Arbeitsleute, wenn er ihre Dienste erkaufen will, in Stand setzen muß, diese Menge neuer Bedürfnisse zu befriedigen? Nicht nur aber die Menge dieser Bedürfnisse, sondern auch der durch die indirekten Auflagen und Consumptionssteuern erhöhte Preis derselben fällt auf den landwirthschaftlichen Unternehmer oder Producenten zurück. Die 2 oder 3 Pfennige, um die der gemeine Mann das Bier wegen dem Aufschlage theuerer bezahlt, fallen zuletzt auf die Kasse des Bauers zurück, der seinen Leuten deßwegen einen höhern Lohn zu bezahlen hat. Diese Erhöhung des Arbeitslohnes muß den Gewinn beym Getreide natürlich vermindern, folglich auch den Werth von Grund und Boden erniedrigen.

b) Nicht nur der gemeine Arbeitslohn, sondern alle andern Materialien, die dem Landwirthe zu seinem Gewerbe unentbehrlich sind, steigen im Preise. Das Eisen — wie viel mehr wird dessen in neuern Zeiten verbraucht! das Leder — man weiß, daß, je mehr ein Land bebaut, und die Weide dem Vieh entzogen wird, selbes seltener und also theurer wird. Ausgerottete Wälder müssen den Werth des Bau- Brenn- und alles Werkholzes in die Höhe treiben.

Nicht nur die Materialien, sondern auch die Verarbeiter derselben, Schmiede, Wagner, Lederer, Sailer, Sattler, sind theuerer geworden: wenn nun das Getreide nicht um so viel mehr gilt, als diese Artikel im Preise gestiegen sind, so ist die Landwirthschaft wohl einer der undankbarsten Erwerbzweige. Ich habe Wirthschaftsrechnungen von wohlfeilen Jahrgängen gesehen, wo bey der genauesten Einschränkung, und bey unermüdetem Fleiße dem Eigenthümer nicht nur nichts üb-

rig blieb, sondern die Ersparniß von früheren Jahren das Deficit decken mußte.

c) Demungeachtet steigen und vervielfältigen sich die Abgaben, so wie die Bedürfnisse der Staatsadministration bey den allgemeinen Erschütterungen des politischen Gleichgewichtes sich vermehren.

d) Die Morgenröthe wo der Geist der Humanität die Kriege für den Bauer und Hüttenbewohner weniger schrecklich machte, scheint auf lange wieder verschwunden zu seyn. Statt Akkorde für Lieferungen einzugehen, muß aller Bedarf durch den Landmann beygeschafft, und mit Zugrunderichtung seines Ackerviehs transportirt werden; und in eben dem Augenblicke soll er Brod, Fleisch, Wein, Kaffee, Zucker für eine Horde noch vom Schlachtfelde erhitzter und verwilderter Krieger auftischen, und noch darüber die feindlichen Pferde mit Fourage versehen, die er so eben ins Magazin liefern mußte.

Kann er das nicht, so wird er geplündert, mißhandelt, und die Hütte des Mangels und Elends niedergebrannt. Kann man sich eine grausamere Lage denken?

Diese Umstände zusammen genommen, müssen die hohe Idee, die man heut zu Tage von der Ertrágniß der Bauerngüter und des Grundvermögens überhaupt, gefaßt zu haben scheint, mächtig herabstimmen. Und da der Werth derselben von der Erträgniß abhängt, so ist nicht zu glauben, daß dieser Werth, ungeachtet des verminderten Gehalts der Münze, und deren Vervielfältigung höher, als etwa auf das zweyfache gestiegen sey.

Alles, was bisher von gemeinen Bauerngütern gesagt wurde, passet auch aus denselben Gründen auf die Landgüter, oder größern landwirthschaftlichen Komplexe, und zwar um so mehr, als weder der adeliche noch bürgerliche Gutsherr den Pflug selbst führen, die Felder selbst düngen, das Getreide in eigener Person unterbringen, ausdreschen und

zu Markte fördern kann *). Es ist kaum ein witziger, und durchaus kein wahrer Gedanke, wenn es heißt: Weil der Edelmann bey seiner Landwirthschaft nicht selbst Hand anlegt, ihm also Musse bleibt, durch andere Erwerbszweige, z. B. Staatsdienste, sein

---

*) Das allerhöchste Rescript vom 20sten Sept. 1807 hat selbst erkläret, daß bey Ritter- und Landgütern ein Theil ihres Früchtenertrages nicht ganz gleicher Natur mit dem Früchtenertrage des Producenten ist, manchmal aber mit mehrern Gefahren, mehrerem Wechsel, Nachlässen, Industriekapitalien, und Regiekosten verbunden ist. Der Gedanke also, daß die Gleichheit der Staatslasten eine gleiche Besteuerung der Land- und Bauerngüter ohne Rücksicht auf das allergnädigste Rescript vom 20sten Sept. fordere, ist nur eine Lieblingsidee des Berichtsverfassers vom 3ten May, aufgetischt in dem Topfe Heinrichs des Vierten, aus welchem nach dem Wunsche dieses menschenfreundlichen Monarchen, (und gewiß auch unsers besten Königs,) jeder Landmann und Bürger alle Sonntage sein Huhn ziehen soll.

Einkommen zu vermehren, so ist es billig, daß er in den Abgaben dem Bauer gleichgehalten werde, der im Schweiße seines Angesichts seine Wirthschaft treibt. Welche Erwerbszweige stehen dem Adelichen zu Gebothe? Staatsdienste? Erheischen diese nicht Vorbereitung, mehrjährige Studien, Belesenheit, größere Einsichten, höhere und bessere Ideen? Gesetzt, der Vater hat sich durch kostbare Ausbildung solche Eigenschaften, die man heut zu Tage von einem Staatsdiener fordern darf, erworben. Wird er auch so glücklich seyn, bey so vielen Competenten, bey dem herrschenden Vorurtheile gegen seinen Stand, eine Bedienstung zu erhalten? Sie darf wohl einträglich seyn, um ihm den Verlust zu ersetzen, den ihm die Vernachlässigung seiner Landwirthschaft, der einzigen Quelle seines Einkommens, verursacht. Ist sein Landgut von einiger Beträchtlichkeit, so braucht er wohl nicht erst den Pflug zu führen: es bleibt ihm Arbeit genug, wenn er alle Arbeiten anordnen, über deren Vollziehung

wachen, das Ganze übersehen, Ordnung und Plan in sein Geschäft bringen will, ohne seine Untergebenen zu drücken. Es bleibt ihm genug Arbeit übrig, wenn er die landesherrlichen Polizeyverordnungen handhaben, die Schule unterstützen, und in Aufnahme bringen, den Schieds- und Friedensrichter seiner Untersassen mit Würde vorstellen, seinen Unterbeamten aufsehen, und sie in Ordnung erhalten, wenn er für den Unterhalt seines größern Hauswesens sorgen, seine Zahlungen an Abgaben und Interessen zur pünktlichen Zeit leisten, wenn er seine Kinder erziehen will. — Doch diese sollen ja Bauern und Handwerker werden, wenn sie nicht für ihren Müssiggang mit gleichen Abgaben wie der gemeine Landwirth belegt werden wollen! In diesem Falle wäre es zweckwidrig, ihnen eine Erziehung zu geben, die sie der Handarbeit entwöhnt, sie dazu sogar eben so untauglich macht, als es jeder Geschäftsmann in einem Kollegio ist, und ewig seyn wird. Fordert man also, daß der Edelmaun demun=

geachtet seine Kinder für höhere Dienste erziehen soll, die ihnen vielleicht doch nie zu Theile werden, fodert man, daß eben wegen dieser feinern, zur Handarbeit ganz untauglich machenden Erziehung, die so viel kostet, die Nachkommen eines solchen Edelmanns gleiche Abgaben von ihren Gütern, ungeachtet eines mindern Einkommens tragen sollen: so kann diese Forderung unmöglich eine Folge der Gleichheit seyn, die das Prinzip der Staatsbürden seyn soll, weil dann dem Edelmanne mehr, als dem gemeinen Landwirthe aufgelegt wird. Die Gleichheit besteht sodann nur in dem Namen und der Größe der Abgaben, aber nicht in einer der Verbindlichkeit und Möglichkeit angemessenen Steuerbelegung. —

Wenn Rittergüter schon in Rücksicht der dabey bestehenden Oekonomien mit einfachen Bauerngütern nicht in Vergleichung zu setzen sind, also auch nicht, wie diese, durch den Fortschritt der Umstände einen doppelt höhern Werth heut zu Tage erhalten haben, so können sie noch weniger rücksichtlich der grund-

herr-

herrlichen Renten um das Alterum tantum im Werthe gestiegen seyn. Die grundherrlichen Renten bestehen vorzüglich

a) in der Geldstift.

b) In den Laudemien, und Lehen.

c) Im Getreiddienst.

d) Kuchendienst.

e) In der Scharwerk.

f) In den Zehenden.

a) Die Geldstiften hatten in geldarmen Zeiten, wo die Münze noch besser und seltener war, gewiß mehr zu bedeuten, als heut zu Tage. Betrug die Geldstift bey einem Gute vor hundert Jahren 600 fl. so war das in selbiger Zeit eine bedeutende Summe. Heut zu Tage mögen 600 fl. nach dem geringern Werthe des gemünzten Metalls etwa nur 400 fl. am Werthe gleichkommen. Die Stiften sind heut zu Tage noch dieselben, wie vor hundert und zwey hundert Jahren. In dieser Hinsicht sind also Rittergüter heut zu Tage am Werthe nicht gestiegen, sondern herunter gesunken.

b) Wenn die Gutsinhaber heut zu Tage auch dem Beyspiele der landesherrlichen Kastenämter und Kirchenadministrationen folgen, und höhere Laudemien und Relevien fordern, so gieng und geht doch dieses nur so lange an, als die Güter nicht mit andern Abgaben und Lasten, welche der Krieg und andere unglückliche Zeitumstände undispensirlich machen, zu sehr beschwert werden. Denn diese vermindern schon an sich die Schätzung eines Gutes, wovon die Größe des Laudemiums oder Lehenreichnisses abhängt, sehr beträchtlich. Die Laudemien und Relevien ertragen also heut zu Tage etwa gerade nur um so viel mehr, als der Werth des Geldes überhaupt sich vermindert hat. Ich sehe also noch nicht, wie Landgüter rücksichtlich der Laudemien und Lehen heut zu Tage am Werthe zugenommen haben. Vielmehr haben sie daran verloren, nachdem so manches Lehen, welches die nunmehr aufgehobenen Klöster an den Gutsherrn zu entrichten hatten, nach

deren Einziehung zum Staatsfond, für unflüßig erklärt worden, bis gleichwohl die allergnädigst versprochene Entschädigung dafür eintritt. Nachdem aber diese auf dem Gutachten der königlichen Rentämter beruht, und man diesen nicht zumuthen kann, daß sie bey ihren überhäuften Geschäften eine Privatsache zur Erledigung vor die Hand nehmen sollen, so können die Lehenherren, wider die gute Absicht der Regierung, eine solche Entschädigung für den ipso facto aufgehobenen Lehens-Nexum, sobald noch nicht erwarten.

c) und d) Ich habe hier mein Stiftregister bey der Hand, und sehe daraus, daß eine Menge Getreiddienst, und wohl der ganze Kuchendienst zu den niedrigsten Preisen in Geld angesetzt, und zur Stift hinzugeschlagen worden. Je weiter diese Reluition in die Vorzeit zurück geht, desto geringer sind die Preise.

Hier sind die Hühner, das Stück zu		6 kr.
Das Pfund Schmalz zu . .		9 —
100 Eyer zu		25 —
Faßnachthennen, jede zu . .		8 —
Eine gemästete Gans zu . .		30 —
Ein Pfund sauber geschwungener Flachs zu		6 —
Ein Kapaun zu . . .		12 —
Ein Getreiddienst von 3 Schäffel 2 Metzen Getreid wurde reluirt um . .	12 fl.	45 kr.
Ein Getreiddienst von 7 Schäffel 3 Metzen, 3 Vierling wurde reluirt um . .	34 fl.	— —
Ein Getreiddienst von 22 Schäffel ½ Metzen wurde reluirt um . .	90 fl.	— —
Ein Getreiddienst von 4 Schäffel Korn und 4 — — Haber wurde reluirt um . .	32 fl.	4 ½ kr.

In allem also der 41 Schäffel betragende Getreiddienst von verschiedenen Sorten um 169 fl. 29 ½ kr. wornach das Schäffel beyläufig auf 4 fl. 8 kr. kömmt.

Jedermann wird gestehen, daß diese Summe zwar ehemals dem Getreidpreise angemessen war, daß aber heut zu Tage der Gutsherr bey dieser Reluitionssumme nichts gewinnt, sondern verliert. Folglich ist auch in dieser Hinsicht der Werth der Landgüter nicht gestiegen. Diese Beschaffenheit hat es auch

e) Mit der Scharwerk. Ehemals wurde diese durchgehends in Natur geleistet, und sogar das herrschaftliche Feldbau durch Mehnat und Hand-Scharwerk bearbeitet. Ich fand in einem alten Saalbuche, daß die Bauern ihre Herrschaft sogar in und aus der Kirche, und ins Bad fahren mußten. Die Mehnatscharwerk ist nun meistens, bey mir schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts um ein mäßiges jährliches Geld-Surrogat abgelöst worden. Die Handscharwerk, wo sie noch dermalen existirt, wird so lässig geleistet, daß wenig Gewinn dabey ist. Meinen Scharwerksleuten machte ich

beym Gutsantritte das Anerbiethen, ihnen alle ungemessene Scharwerk gegen jährliche 4 fl. zu erlassen. Da sie aber hiedurch das Holzhauen und Dreschen verloren hätten, welches ihnen Vortheil bringt, und womit sie blos ihre Beschäftigungsleere Zeit ausfüllen, so schlugen sie dieses Anerbieten aus. Dem Himmel sey Dank, daß ich keinen Scharwerksprozeß habe; aber ich weiß, wie theuer ich meine Ruhe bezahle. Wo aber, wenn diese unglückliche Streitlust einmal bey den Unterthanen Wurzel faßt, bey den überspannten Forderungen auf der einen und friedeliebender Nachgiebigkeit auf der andern Seite, der Richter selbst den Widerstrebenden nicht Recht geben kann, und ein billiges Provisorium getroffen hat, kann doch dieß sehr oft nicht, aus bekannten Ursachen, zur Exekution gebracht werden. Daher sind also auch die Frohnden heut zu Tage weniger einträglich als vor Zeiten: wie sollten die Güter also im Werthe gestiegen seyn?

f) Endlich die Zehenden. Wer weiß nicht, daß sie heut zu Tage nicht mehr so gewissenhaft wie vormals, entrichtet werden? Bey der Zertrümmerung der Bauerngüter und Auflösung des Hoffusses wird deren Erhebung sehr erschwert. Die Felder eines Hofes kommen in 10 und 15 verschiedene Hände, die dem Zehendherrn oft nur mit Mühe bekannt werden. Jeder der neuen Eigenthümer führt sein Getreid in seine Scheune. Vormals war schon der Verlust groß, wenn in einer Scheune mit heruntergestürzten, zerrissenen Garben ausgezehendet wurde. Nun wiederholt sich dieser Verlust so vielfach, als Scheunen sind, wo der Zehend geholt werden muß. Es bleibt kein Mittel übrig, als den Zehend eines zertrümmerten Hofgutes zu verpachten, und was man dabey gewinnt, darüber würden die Lizitations = Protokolle der königlichen Rent = und vormaligen Kastenämter Aufschluß geben. Es ist also heut zu Tage

auch bey den Zehenden weniger, als vormals zu gewinnen.

Diese Verhältnisse, und der verminderte Ertrag der Feldwirthschaft überhaupt haben manchen Gutsherrn veranlaßt, den Verlust durch andere Spekulationen zu ersetzen, und bewogen, durch fabrikmässige Veredlung der rohen Produkte den Schaden zu erholen. Sie wendeten große Kapitalien auf die Erbauung eines Bräuhauses, sie steckten sich in Schulden. Einige Jahre gieng es an. Aber nun erschöpft der starke Bieraufschlag, durch dessen Erhebungsart Mißtrauen, Unredlichkeit und Straflosigkeit in dem Dienstpersonale erzeugt und unterhalten wird, die Einnahme. Das Kapital ist hin, die Schulden bleiben, die Unterhaltung der Gebäude und des Personals wird von Tag zu Tage kostbarer; die Bierfabrik zu schließen, geht nicht an, weil schon die andern Theile der Oekonomie unabänderlich nach diesem Plane eingerichtet worden, und man keine andere Thüre des Einflusses eröffnen kann.

Aus allem erhellet, daß wenn auch gemeine Bauerngüter in ihrem absoluten Werthe gestiegen sind, dieß doch bey Landgütern nicht der Fall seyn kann.

Wäre die königliche Landesdirektion von diesen auf Thatsachen beruhenden Gründen in ihrem Steuersysteme ausgegangen, so würde sie schwerlich behauptet haben, daß der heutige Werth der Bauern- und Landgüter das Neunfache ihres ehemaligen Werthes zur Zeit der Steuerbelegung vom Jahre 1612 darstelle, uud beyde also um das Neunfache höher besteuert werden können.

Und in der That hat die königliche Landesdirektion auch nicht behauptet, daß der heutige Werth der Güter wirklich so hoch gestiegen sey, da schon eine sechsfache Werthserhöhung nach der Schätzung vom Jahre 1612 zeigte, daß eine unmögliche Steuer nach dem alten Besteuerungssysteme herauskomme. Sollte nicht schon diese Thatsache sie auf die Bemerkung geleitet haben, daß auf diesem Wege kein praktisches Resultat sich heraus-

werfe? Sollte nicht schon diese Unmöglichkeit sie abgeschreckt haben, auf diesem Wege fortzufahren, und ihr ein Wink gewesen seyn, zu höhern Prinzipien der Staatsökonomie den Rekurs zu nehmen *)? Allein das Staatsbedürfniß war dringend; es war nicht die Zeit, zu untersuchen, welche Lasten noch mit dem nachhaltigen Wohlstande des Landes bestehen können, sondern wie eine gewisse Summe aufgebracht und auf die verschiedenen Bürgerklassen repartirt werden solle. Man glaubte für das Beßte des Landes noch genug gesorgt zu haben, wenn man den Bauer bey den nun einmal schon gewohnten fünf Landsteuern beliesse, und das Fehlende von den übrigen Ständen des Reichs erholte. Die Klöster und Prälaten existirten nicht mehr; die Städte und bürgerlichen Gewerbe haben

*) Überhaupt verräth der Titl. Verfasser des Berichts vom 3ten May wenige Belesenheit in den Schriften unserer großen Staatsökonomen: das Ganze reduzirt sich auf die Idee: Wer giebt mehr?

ohnehin durch Aufhebnng der Kapiteln, der gefürsteten Bischöfe, und die hierdurch erfolgte Verminderung der Consumtion, durch Einquartierungen und Kriegsbedrängnisse aller Art, so wie durch die hierdurch nothwendig gewordenen Schulden mehr als zu viel gelitten; es war also nur noch der bisher zum Theile steuerfreye Adel übrig, und die Gabe, die man ihm überbürden zu dürfen glaubte, sollte allein und um so billiger das große Defizit decken, als er durch die bisherige Steuerfreyheit die Vortheile anticipirte, worauf er nach den neuesten Grundsätzen keine Ansprüche zu machen hatte.

Niemand wird nun in Abrede seyn, daß nicht etwa eine fünffache Steuer wie bey dem Bauer, sondern eine viermal fünffache Rittersteuer das Aeusserste sey, was man von dem Adel verlangen könne; eine Anlage, wodurch seine Feinde ihren Zweck vollkommen erreichet sehen werden, ihn zu Grunde zu richten. —

Wie viel wirft nun diese zwanzigfache Rittersteuer in Baiern ab? Baron Kreit-

mayer sagt in seinem Staatsrechte, daß die einfache Rittersteuer 9000 fl. beträgt, welche mit 20 vervielfältiget 180,000 fl. folglich um 162,000 fl. mehr als bisher abwirft, wenn man die bisher gewöhnlichen zwey Rittersteuern mit 18000 fl. abzieht. Und um diese 162,000 fl. sollte es der Mühe lohnen, einen ganzen Stand zu ruiniren, der nicht etwa nur wenige reichbegüterte, wie in Böhmen und Oesterreich, sondern eine Menge dem Mittelstand angehöriger, mit frommen Stiftungen ihrer Vorfahren und Schulden überhäufter, mit einem ihre Kräfte übersteigenden, aber mit ihren Titeln verbundenen Ausgaben belästigter Familien in sich begreift?

Ruinirt man mit dem Adel nicht auch einen beträchtlichen Theil des Zehrstandes, und scheint man vergessen zu haben, daß, als er aus seinen isolirten Burgen in die Städte und an die Höfe zog, Wohlstand in dieselben kam, indem er dem Gewerbfleiße der Bürger Gelegenheit gab, ihre Geschäfte zu vervielfältigen, lange gesammelte Schätze aus seinem

Schranke zu ziehen, und nach dem Maaße der vermehrten Luxusbedürfnisse unter sich, und dann weiter unter das Landvolk zu vertheilen?

Ist es auch ganz gerecht, weil die Aeltern und Vorfahren durch die Milde der Regierung Vortheile zogen, die ihnen der dortmalige Geist der Zeiten nicht beneidete, diese Vortheile ihren unverschuldeten Nachkommen, welche bona fide davon Gebrauch machten, und in dieser Hinsicht auf höhere Erbtheilungen und so manche andere Lasten sich einließen, nun mit einemmale zu entreissen?

Doch Verzeihung, wenn die Wärme, mit der mich der Anschein dieser Unbilligkeit erfüllt, mich zu eben denselben Fehler verleitet, den ich aufzudecken wage! Ich will ihn dadurch gut zu machen suchen, daß ich mich bemühe, mir selbst zu erklären, wie der Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion zu dem Resultat gelangte, daß ½ Prozent noch die mildeste Steuergabe für den begüterten Adel sey.

Zuerst wird zu zeigen gesucht, daß der Bauer wirklich mehr, als $\frac{1}{2}$ Prozent dem Staat entrichte. Es sey also noch schonend genug für den begüterten Adel, wenn er nur $\frac{1}{2}$ Prozent zu bezahlen habe. Diese Idee ist im ganzen Berichte der königlichen Landesdirektion vom 3ten May des heurigen Jahres, unter den verschiedensten Wendungen die herrschende.

Die Beweismittel dieser Behauptung beruhen theils auf Raisonnement, theils auf Thatsachen.

Zu der ersten Klasse zähle ich die Hypothese, daß der heutige Güterwerth zu dem Werthe derselben in der Vorzeit, sich wie neun zu eins verhalte.

Gesetzt, heißt es, der Bauer erreiche $8\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert des dermaligen Gutswerthes zur einfachen Steuer, folglich durch die gewöhnlichen fünf Landsteuern $42\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert, so entrichtet er, ohne die Hofanlagen, schon mehr, als ein halbes Prozent.

In der Voraussetzung also, daß der heutige, zu dem vormaligen Güterwerthe sich wie neun zu eins verhält, verreichet der Bauer heut zu Tage durch die 8½ kr. vom Hundert gerade so viel zur einfachen Steuer, als er in der Epoche, und nach der Besteuerungs-Norm vom Jahre 1612 zum Steuersimplum von dem neunmal geringern Gutswerthe zu verreichen hatte; oder umgekehrt, sein dortmaliges Steuersimplum, angewendet auf den heutigen neunmal größern Güterwerth, giebt zu erkennen, daß er nunmehr zur einfachen Steuer 8½ kr. vom Hundert zu verreichen habe.

Z. B. Ein Gut, welches heut zu Tage 900 fl. werth ist, hätte zur einfachen Steuer 8½ kr. vom Hundert zu entrichten, so beträgt die einfache Steuer von 900 fl. 1 fl. 16 kr. 2 pf. Nun hätte er aber im Jahre 1612 von dem neunmal geringern Gutswerthe, also von 100 fl. auch nur 1 fl. 15 kr. zu verreichen gehabt. Also kömmt das heutige Steuersimplum zu 8½ kr. vom Hundert, mit

dem Steuersimplo der Epoche von 1612 bis auf wenige Pfenninge überein. Also, wird weiter hieraus gefolgert, zahlt der Bauer heut zu Tage, mittels der gewöhnlichen fünf Steuern 42½ kr. vom Hundert, folglich ohne den Hofanlagen schon mehr, als ein halbes Prozent. Der begüterte Adel könne sich also keineswegs beschweren, wenn er von seinem Grundvermögen ½ Prozent zu entrichten hat.

Allein, so künstlich und klar diese Folgerungen und Schlüsse aneinander gereihet sind, um herauszubringen, daß der Landmann heut zu Tage mehr, als ein halbes Prozent zur einfachen Steuer entrichte, so kann ich mich doch nicht so ganz davon überzeugen, indem sie sich alle auf die unerweisliche Voraussetzung gründen, daß der heutige Güterwerth wirklich neunmal höher gestiegen sey. So wie aus Allem, was bisher über das Steigen und Fallen des Güterwerthes angeführt worden, erhellet, daß jene Voraussetzung

ßung unrichtig seyn müsse, so kann auch das ganze hierauf gegründete Raisonnement keine Ueberzeugung gewähren. Bleibt man daher bey dem durch geschichtliche Daten sich ergebenden Satze stehen, daß der Werth von Grund und Boden heut zu Tage nur um das Doppelte gestiegen sey, so zeigt sich vielmehr, daß der Bauer zur einfachen Steuer heut zu Tage nur $\frac{1}{4}$ Procent entrichte. Es mußte nämlich ein Gut, welches heut zu Tage 4000 fl. werth ist, vormals 2000 fl. werth gewesen seyn. Der nach der Norme von 1612 treffende Steuerbetrag ist von 2000 fl. $1\frac{1}{4}$ Prozent, nämlich vom vierten Theile, oder von 500 fl. 5 Prozent, oder 25 fl. Von einem um den doppelten Werth gestiegenen Gute, also in gegenwärtigem Falle von einem Gute von 4000 fl. müßte folglich der Bauer nach der Norme von 1612 50 fl. zur einfachen Steuer verreichen. Nun entrichtet er aber, wie der Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion (Aktenstücke S. 39.) versichert, heut zu Tage nur 10 fl. zur einfachen

Steuer; folglich nur den 5ten Theil von $\frac{5}{4}$ Prozent, das ist $\frac{1}{4}$ Prozent. Je größer man den Abstand des heutigen von dem ehemaligen Güterwerthe annimmt, desto größer wird auch der Abstand des heutigen Steuersimplums von dem ehemaligen, auf $\frac{5}{4}$ Prozent berechneten Steuersimplo ausfallen.

Z. B. Ein Hof, von welchem ehemals 25 fl. zur einfachen Steuer bezahlt wurden, sey heut zu Tage um das Vierfache an Werthe gestiegen; folglich 8000 fl. werth geworden. Wenn der Bauer demungeachtet heute nur 10 fl. als das Maximum der einfachen Steuer bezahlt, so entrichtet er in der Wirklichkeit gar nur $\frac{1}{8}$ Prozent.

Die königliche Landesdirektion scheint diesem Einwurfe dadurch begegnet zu haben, daß der Bauer heut zu Tage nicht eine, sondern fünf Landsteuern bezahle, wodurch er also gerade das entrichte, was er nach der Steuernorme von 1612 zu entrichten habe.

Allein, ausserdem, daß dieses nur in dem Falle richtig ist, wenn der Güterwerth

blos um das Alterum tantum gestiegen, so soll ja die Gleichheit der Besteuerung vielmehr nach dem Steuersimplo, als nach der fünffachen Landsteuer bemessen werden, weil, wenn der Bauernstand durch fünf Landsteuern gedrückt wäre, es unbillig ist, diese Bedrückung auch auf die übrigen Stände auszudehnen; es kömmt also in der Hauptsache doch immer auf die Methode der Schätzung, und darauf an, daß, wenn von Gleichheit die Rede ist, ein gleicher Maaßstab bey dem Bauer und Edelmann gebraucht werde. Gerne kann man einräumen, daß der ehemalige Schätzungsbetrag dermalen nicht mehr zur Grundlage dienen, und nach der Steigerung des Güterwerthes nur mit 2 oder 3, oder 4 vervielfachet werden dürfe. Die seit einem Jahrhundert eingetretenen Veränderungen der Güter, das was hievon veräussert, oder neuerdings hiezu acquirirt worden, macht diese Behandlung unanwendbar. Wenn aber bey einem Stande der Gutswerth nach Grundlagen, einer überspannten Schätzung be-

messen wird, während man bey dem Bauernstande diesen Gutswerth nach einem viel gemässigtern Maaßstabe berechnet, so muß hiedurch das Prinzip der Gleichheit verletzt werden.

Daß dieser Fall durch die neue Fassionsmethode für das momentane Provisorium der adelichen Güter wirklich eintrete, haben die acht und zwanzig Individuen des Ritterstandes hinlänglich gezeigt, und dadurch anschaulich gemacht, daß, ungeachtet der vorausgesetzten Gleichheit der Prozente, die Ungleichheit der Belegung doch durch eine andere Thüre eingeführt werde. Doch ich werde auf diesen Punkt noch später zurückkommen. Hier muß nur noch rücksichtlich der Behauptung, daß der Bauer mehr als ½ Prozent, nämlich schon allein durch die Belegung vom Gutswerthe 1¼ Prozent, und durch die Fahrnißsteuer abermals ½ Prozent, folglich im Ganzen 1¾ Prozent verreiche, die Bemerkung beygefügt werden, daß, obschon die Steuer vom Gutswerthe und die Steuer von der lebendigen

Fahrniß zusammen unter der gemeinen Landsteuer begriffen sind, und folglich beyde Bestandtheile derselben zusammen $1\frac{1}{4}$ Prozent ausmachen, man doch durch den Context des Berichts vom 3ten May auf den Gedanken gebracht werden möchte, anzunehmen, daß dieses $1\frac{1}{4}$ Prozent nur von dem Gutswerthe allein, von der lebendigen Fahrniß aber noch besonders $\frac{1}{2}$ Prozent zum Steuersimplum gefodert und bezahlt werde.

Dem ist aber nicht also; sondern Guts- werths- und Fahrnißsteuer zusammen betrugen, als die beyden Bestandtheile einer Abgabe, nur $1\frac{1}{4}$ Prozent. Da also der Bauer heut zu Tage keine Fahrnißsteuer bezahlt, so entrichtet er ja noch weniger, als er nach der Norme von 1612 zu bezahlen hätte, wenn wahr seyn soll, daß er zur selbigen Zeit die Fahrnißsteuer besonders entrichten mußte: war aber diese letztere schon unter dem Steuersimplo von $1\frac{1}{4}$ Prozent begriffen, so ist es unrichtig, daß der Bauer nach der Norme 1612 $1\frac{3}{4}$ Prozent zum Steuersimplo entrichtete.

Eine andere Beweisart, wodurch der Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion darzuthun sucht, daß der Bauer heut zu Tage mehr als ½ Prozent steuere, beruht eben auf einer Voraussetzung, daß nämlich ein Hofgut heut zu Tage im Durchschnitt nicht mehr als 4000 fl. werth sey. (Aktenstücke S. 39.) Daraus folgt, daß der gesammte Kapitalwerth von Altbaiern und der Oberpfalz, weil beyde zusammen 30,000 Höfe in sich begriffen haben sollen, 120 Millionen ausmache. Wenn diese 120 Millionen sich zu fünf Prozent rentiren, so ist der jährliche Ertrag sechs Millionen.

Baierns Bevölkerung wurde im Jahre 1794 auf 1,152,828 Seelen berechnet. Nach dem Verhältniß des vormaligen Rentamtes St... verhielt sich die gesammte Volkszahl zu der Seelenzahl des Bauernstandes, wie 100 : 643. Hiernach enthielte der gesammte Bauernstand in Baiern und der Oberpfalz 805,568 Seelen, wornach auf einen Hof — wenn deren Summe zu 30,000

angenommen wird, — nicht mehr, als etwas über 26 Seelen mit Einschluß der Kinder und Dienstbothen treffen; gewiß eine sehr mäßige Anzahl, da die Höfe in so viele $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ vertheilt sind.

Diese 805,568 Seelen müssen also von dem Kapital der 120 Millionen, vielmehr von dessen jährlichen Ertrage leben, welcher in 6 Millionen besteht. Es treffen also auf einen Kopf zu seiner Subsistenz nicht mehr als 7 fl. 4 kr. 1 pf. wovon unmöglich ein Mann, Weib, Dienstboth, oder selbst nur ein Kind unterhalten werden kann.

Ein Hof — meine etwa in zwanzig Höfen bestehende Hofmark enthält gegen fünf und siebenzig Familien, und mußte vormals nach dem Verhältniß von vierzig Familien zwey Landkapitulanten stellen — muß also sicherlich mehr als fünf Prozent von 4000 fl. oder mehr als 200 fl. ertragen, um die Familien, die sich in diesen Hof theilen, zu ernähren; er muß also auch einen größern ab=

soluten Werth haben. Der Herr Berichtsverfasser hat zu bestimmen unterlassen, ob die 4000 fl. auf die er einen Hof in Baiern taxirte, die Uebergabssumme ist, nach welcher der Landmann das Gut unter seine Kinder vertheilt? oder die Summe, welche der Grundherr zur Berechnung des Laudemiums annehmen darf? oder der Betrag des Steuerkapitals, welches nach Abzug aller landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben übrig bleibt? oder endlich der Geldpreis, nach welchem der Bauer geneigt wäre, sein Gut an einen Dritten käuflich zu überlassen? Im letztern Falle kömmt ein Hof sicherlich höher als auf 4000 fl. zu stehen. Denn ich kenne mehrere Besitzer eines $\frac{1}{16}$ Gutes unter meinen Grundholden, die sich ihr Eigenthum um 800 fl. auch 1600 fl. nicht abkaufen ließen, wenn ich ihnen baares Geld auf den Tisch zu legen vermöchte.

Und so ists, und muß es seyn, wenn der Bauer im Stande seyn soll, über den Unterhalt seiner Familie und seines kostbaren Gesindes, über seine grundherrlichen Abga-

ben, über die unter so mannigfaltigen Benennungen auf ihm lastenden Ausgaben noch fünf Landsteuern nebst den Hofanlagen, mit 50 bis 60 fl. jährlich, zu bestreiten. Um jährlich 60 fl. Steuern und Hofanlagen ohne seinen Ruin entrichten zu können, muß sein Besitzthum einen höhern Werth als 4000 fl. haben. Denn von 200 fl. Interessen, die ein solches Kapital abwirft, vielmehr von 140 fl. die nach Abzug obiger 60 fl. ihm zu seinem Unterhalt noch übrig bleiben, kann kaum ein einzelner Züchtling, viel minder mehrere Familien, unterhalten werden.

Wie verfährt man aber bey dem Adel? Man nöthiget ihn, durch Fassionen den absoluten Werth seiner Besitzung darzustellen, so daß kein Käufer um diesen Preis aufzubringen wäre. Ob er hiervon leben, Appanagen an seine Geschwister und Verwandten bezahlen, Fundationen und alle direkten und indirekten Auflagen bestreiten müsse, darauf wird keine Rücksicht genommen. Wenn der Bauer ½ Prozent bezahlt, soll auch der Adel denselben Be-

trag bezahlen, nicht von dem Kapitale, das ihm nach Abzug seines Unterhaltes und übrigen Abgaben noch übrig gelassen werden sollte, sondern nach dem absoluten Gutswerthe. — Doch ich wollte ja nur zeigen, daß der Bauer von dem vollen absoluten Werthe seines Gutes, ohne Rücksicht auf seine übrigen Lasten, nicht einmal ½ Prozent bezahlen könne.

Dieses wird auch nicht durch die angeführten Beyspiele neuer Steuerbelegungen widerlegt. Man sollte die Lage kennen, welche die Verkäufer veranlaßte, einige ihrer Realitäten zu veräussern; die Beweggründe der Käufer: gewiß scheint es, daß letztere von den erkauften Realitäten nicht leben durften; dieß konnten sie eben sowohl von den Interessen des Kaufschillings. Es ist also zu vermuthen, daß sie gewiß nicht zu theuer gekauft, und im Voraus schon abgezogen haben, was sie die Abführung ihrer grund- und landesherrlichen Prästanden kosten werde. Der Kaufschilling, den sie bothen, stellt also nicht

den vollen Werth der neuen Acquisition, sondern nur dessen Superplus dar, welches meinetwegen mit zwey oder drey Prozent belegt werden mag.

Das ist aber nicht der Fall bey dem Besitzer eines Ritterguts; der sollte von dem vollen, absoluten Werthe seines Gutes, so als wenn er es ganz umsonst erhalten hätte, und besässe, eine Steuer reichen, die der Landmann nur von dem Ueberschuß seines Gutswerthes, also nicht von dem absoluten Werthe entrichtet. Meines Erachtens wird also durch die angeführten Fälle nicht erwiesen, was zu erweisen war. Auch sind es einzelne Fälle, von denen man auf das Rechtmäßige im Allgemeinen nicht bindend schließen kann. Uebrigens, so wenig man behaupten kann, daß die Landsteuerämter bey den angeführten Belegungen auf den Hof Rücksicht genommen, eben so wenig darf man den Landsteuerämtern voriger Zeiten so gerade zu zur Last legen, daß sie die Grundholden adelicher Gutsherren zu schonen such-

ten. Es mag seyn, daß die ständischen Hintersassen im Allgemeinen eine geringere Steuer bezahlen; wenn aber die landschaftlichen Steuerkommissarien fanden, daß diese Hintersassen noch mit schwereren grundherrlichen Abgaben von jeher belastet waren, mußten sie es nicht billig finden, ihnen eine geringere Steuer aufzulegen? Es war nicht ihre, sondern die Sache der Regierung, dieses Mißverhältniß der grundherrlichen Abgaben aufzuheben, und wenn die Grundherren selbe bona fide acquirirt hatten, sie dafür zu entschädigen. Ihnen lag nur ob, die Steuern nach dem Prinzip der Gleichheit zu vertheilen. —

Ach, das Prinzip der Gleichheit, wie sehr wird es verkannt! Um die Gleichheit der Besteuerung darzustellen, wenn der Edelmann ½ Prozent entrichtet, suchte man durch hypothetische und geschichtliche Gründe zu beweisen, daß auch der gemeine Landmann ½ Prozent entrichte. Aber weder diese noch jene reichen meines Erachtens zu, gegen die That-

sachen, die ich angeführt habe, ihre Beweiskraft zu behaupten. Der Satz bleibt fest, und unerschüttert, daß wenn der Bauer von dem vollen absoluten Werthe seines Gutes ½ Prozent entrichtete, er mit Weib und Kindern und Gesinde eben so wenig leben und bestehen könnte, als der begüterte Edelmann, der von dem vollen absoluten Werthe seiner Besitzungen ½ Prozent entrichten soll; nicht nur, weil seine Wirthschaft weniger lukrativ, als die des Bauers ist, und es wegen seiner Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, die er sich nicht selbst gegeben hat, seyn muß; sondern auch, weil die Fassionsmethode für das momentane Steuerprovisorium den Werth seiner Güter über die Wirklichkeit erhebt.

Der Adel ist meines Gedünkens, ein Kreditbrief, welchen die Regierung den Nachkommen verdienstvoller Männer ertheilte, um sie der Achtung, Liebe und dem Vertrauen ihrer Mitbürger unter der Bedingniß und Auffoderung zu empfehlen, daß sie sich die-

ser Vorzüge jederzeit würdig zeigen. In jeder Klasse wird es Einzelne geben, die ihres Berufes vergessen, und mit der Zurücknahme der ertheilten Vorzüge gestraft zu werden verdienen.

Wenn aber einer ganzen Klasse ein solcher Kreditbrief ertheilet worden wäre, und derselbe auf einmal für die ganze Klasse als null und nichtig erklärt würde, so kann es nicht fehlen, daß man gegen viele würdige Individuen zu unbillig handelte. Ich glaube also nicht, daß man den Geburtsadel im Allgemeinen aufheben, und um einiger Gebrechen willen sich der Vortheile berauben will, die diese erblichen Vorzüge für den Staat haben. Jedermann sieht ein, daß die Aussicht, die einem Familienhaupte gegönnt wird, sich noch in seinen Nachkommen geehrt und ausgezeichnet zu sehen, ein mächtiger und edler Antrieb des Verdienstes ist, der dem egoistischen Triebe, seinen Enkeln durch Geld und Gut Ansehen und Macht zu verschaffen die Wage halten soll. Denn wo nur Reichthum und die Mittel, über die Kräfte seiner Mitbürger zu

gebiethen, Ansehen verschaffen, und die letzte Stufe sind, auf die sich der Mensch erschwingen kann, — da werden bald alle andere würdigen Gefühle erlöschen, und Geld und Genuß der große Abgott der Menge seyn. Und da es leichter ist, Geld zu erwerben als Verdienste, so wird man sich dieser bald entübriget halten, und die Auflösung der bürgerlichen Ordnung vorbereiten.

Dieß war noch die Geschichte aller Staaten, wo nur Reichthum zur allgemeinen Triebfeder der bürgerlichen Thätigkeit wurde. Wohlthätig ist also das Daseyn eine Kaste, der die Ehre und das Gefühl einer gewissen Würde aus dem Bewußtseyn ihres edlern Berufes mehr als Reichthum gilt. Sie zernichten, ist eben so viel, als eine Triebfeder reinerer Thätigkeit aus der Staatsmaschine herausnehmen, um dem blinden Zuge bleyerner Gewichter mehr Spielraum zu verschaffen, die endlich das Uhrwerk durch ihre Vorschwere zerreissen werden.

Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; und die Mittel, den Adel zu erhalten, bestehen in der Möglichkeit, nicht nur in seinen dermaligen Individuen zu subsistiren, sondern auch seine Nachkommen so zu erziehen, daß sie sich durch die wesentlichen Vorzüge einer feineren Bildung der angeerbten Auszeichnung würdig erhalten können. Die Forderung also, daß der Adel von nun an, um keine Verminderung seiner Einkünfte zu erleiden, seine Kinder zum Pflug erziehe und daran gewöhne, ist seiner Bestimmung entgegen, und heißt nichts anders, als seine Zernichtung aussprechen.

Der Staat, der seiner entbehren und seine Stelle durch die dem Amte anklebende Würde und durch den Schimmer aufgehäufter Reichthümer ersetzen zu können glaubt, spreche nur sogleich seine Zernichtung aus! Es liegt gewiß mindere Härte in dieser definitiven Maaßregel, als wenn man dem Adel seine Titel läßt, indem ihm zu gleicher Zeit der Fond

seiner

seiner Existenz entzogen, und aller mit diesen Titeln verbundene Aufwand belassen, und zugemuthet wird.

Man hat wohl viel gesprochen, daß der Adel in den neuern Zeiten sich weder im Kriege noch beym Civil brauchen lasse. Einmal däucht mir dieser Vorwurf ungegründet zu seyn, da im letzten Kriege so mancher junge Edelmann, so mancher adeliche Familienvater sein Leben zum Opfer brachte, und man den Offizieren von dieser Klasse überhaupt nicht Feigheit zur Last legen kann; und was das Civil betrifft, so kann eine aufgeklärte Regierung hier nur die Konkurrenz der fähigsten Subjekte gelten lassen. Der Adel zog ehemals lieber in den Krieg, weil er der gebohrne Anführer seiner Hintersassen war, und hierdurch Ruhm, Ansehen und Glücksgüter erwerben konnte. Warum bürdet man ihm also die unvermeidlichen Folgen einer ganz veränderten Staatsverfassung als willkührliche Folgen seiner Feigheit und Untauglichkeit auf?

Warum sollen die Gründe, die den Adel, so wie den gemeinen Mann vom Militairstande abschrecken, die ihn von Staatsdiensten wider seinen Willen entfernen, bey den Söhnen adelicher Familien den Namen eines Verbrechens verdienen?

Ehemals, als die Besoldungen noch geringer waren, fehlte es gewiß nicht an adelichen Kompetenten, denen die Ehre, dem Staate zu dienen, Ersatz war, und die durch ihr Privatvermögen im Stande waren, den Glanz ihrer Stellen zu behaupten. Heut zu Tage, wo eine milde Regierung aus den edelsten Absichten die Besoldungen so ansehnlich erhöhte, wäre der Antrieb, sich um solche einträgliche Stellen zu bewerben, nur desto größer; allein, da so viele geschickte Subjekte aus dem Mittelstande sehen, daß sie sich ohne Zusetzung ihres Vermögens bey diesen Stellen behaupten, und auch ihren Freunden und Verwandten noch dabey emporhelfen können, verdrängt die größere Konkurrenz fähiger Köpfe den Adel von diesen Stellen sehr natürlich,

und man braucht nicht erst zu so gehässigen Motiven, als Feigheit und Trägheit, seine Zuflucht zu nehmen, um es begreiflich zu finden, daß der Staat nicht mehr so viele adeliche Krieger und Staatsdiener zählet, als ehemals.

Wenn nun der größere Theil adelicher Individuen nicht aus freyer Willkühr, sondern aus den angeführten Gründen und Hindernissen weder Militair- noch Civildienste bekleidet, so ist es ja unbillig, ihn dafür an seinem Einkommen zu strafen, und die nothgedrungene Entfernung von Staatsdiensten und andern Gewerben, die, so lange der Erbadel noch bestehen soll, mit seinen Stande nicht vereinbar sind, als einen Ersatz derjenigen Ertrãgnisse anzusehen, die ihm eben deßwegen bey seiner Landökonomie entgehen.

Dieß wird hinreichen, den billigdenkenden Theil des Publikums zu überzeugen, daß der Adel bey seiner minder einträglichen Landwirthschaft in seinen Abgaben mit dem ge-

meinen Landwirthe nicht gleichgestellt werden kann. Für die Leidenschaft habe ich keine Beweise; und daß diese dem Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion die Feder führte, giebt sich nur zu deutlich zu erkennen, wenn man die Gründe erwäget, wodurch er zeigen will, daß die Fassionsmethode für das provisorische Momentaneum den Gutsanschlag keineswegs übertreibe.

Ich will nicht behaupten, daß die ausgesprochene Steuerquote an sich selbst übertrieben sey; aber ich fürchte die Geduld meiner Leser zu ermüden, wenn ich wiederhole, was bereits mit mehrerm von Erhebung des dermaligen Güterwerthes nach den Erträgnissen gesagt wurde. Müssen denn von diesen Erträgnissen nicht die Steuerbaren mit ihren Kindern und ihrer zahlreichen Dienerschaft leben? Müssen sie denn nicht von diesen Erträgnissen alle indirekten Auflagen an Mauth, Accisen, und Konsumtionssteuern bestreiten? Sind diese Erträgnisse möglich und denkbar ohne die Ausgaben, die zu deren Gewinnung undi-

spensirlich gemacht werden müssen? Sollen denn diese Erträgnisse nicht auch die Interessen des oft mit Schulden und Hypothekbürden angelegten Fonds ersetzen?

Nehme ich demnach die Erträgnisse als die Norme des Gutswerthes an, so entziffert sich ein Gutswerth, welcher das Quantum, wovon noch eine Steuer zu verreichen möglich ist, weit übersteigt. Der Staatsbürger muß sodann das versteuern, was ihm nicht in der Hand bleibt, ohne dessen Aufwand seine bürgerliche Existenz und die Steuerbarkeit selbst nicht einmal möglich ist.

Dieß vorausgesetzt, scheinen mir die Gründe, wodurch die 28 Individuen den Beweis geführt haben, daß der Anschlag der Erträgnisse selbst, einen überspannten Gutswerth zum Resultate liefere, sehr oberflächlich widerlegt worden zu seyn.

So z. B. wird der Titl. Berichtsverfasser der unpartheiischen Welt niemals glauben machen können, daß die Münchner Schranne

einen Getreidpreis liefere, der im ganzen Lande statt habe. Niemals wird er mich überzeugen können, daß für ein provisorisches Momentaneum, also für heuriges Jahr, andere Getreidpreise haben genommen werden sollen, als gerade diejenigen, welche in diesem nämlichen Jahre existirten, und nicht gerade zu München, sondern in den abgelegensten Orten Baierns existirten. Was würden die rentkastenamtischen Unterthanen sagen, wenn sie ihre jedesmaligen Getreiddienste nicht nach dem eben existirenden Getreidpreise, sondern nach einer Norme ablösen müßten, die sich nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte vor= oder rückwärts herauswirft?

Die Thatsache, daß Getreiddienste in der schlechtesten Beschaffenheit eingedient, niemals ganz eingedient werden, am mindesten in den abgewichenen Kriegsjahren; daß das Getreid auf dem Kasten schwindet, und nur mit Kosten auf eine Schranne geführt werden kann, ist klüglich mit Stillschweigen

übergangen worden. Welcher Käufer läßt sich Getreiddienste unter einer andern Bedingniß, als die des niedrigsten Preises, zur gewissen Einnahme in Anschlag setzen?

Daß der Gulden dabey nur mit 25 vermehrt wird, trägt bey weitem nicht so viel aus, als wenn das Getreid zwar mit 30 erhöht, aber zu dem niedrigsten Preise angesetzt wird. Dieß haben die 28 Individuen genug dargestellt.

Was der Herr Berichtsverfasser ausser dem Getreiddienst noch unter die Gülten rechnet, verstehe ich nicht; es müßte nur der Küchendienst seyn. Allein auch von diesem gilt, was von dem Getreiddienste gesagt worden. Er wird niemals ganz, allezeit in der geringsten Beschaffenheit geliefert, konnte bey den überhäuften Quartierslasten nicht einmal prästirt werden.

Daß der Anschlag der Frohnden oder Natural = Hand = und Spanndienste von den meisten Gutsbesitzern gering ausgefallen, ist bey den vorliegenden Prozessen

über diese Gegenstände sehr begreiflich. Demungeachtet ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie von manchen Gutsherrn über ihren Werth berechnet worden sind, wenn er sich von dem Gedanken verleiten ließ, daß bey einstmaliger Aufhebung derselben eine Entschädigung im Gelde eintreten müsse. Hierdurch ist ganz gewiß eine große Ungleichheit in diesem Anschlage eingetreten, so daß der eine sich wehe that, während ein anderer auf gut Glück den mindern Anschlag wählte. Schon die Rücksicht, daß kaum eine Scharwerk ganz unentgeldlich ist, sondern für die meisten Arbeiten die Scharwerksleute einen gewissen Lohn ziehen; daß viele sich diese Scharwerk nicht einmal nehmen ließen, wie z. B. bey mir das Dreschen und Holzmachen; daß manche Gattung der Scharwerk dem Grundholden mehr Vortheile gewährt, als dem Scharwerksherrn, der sie dafür beholzen, oder seine Gründe von dem Vieh der Unterthanen betreiben und abhüten lassen muß, hätte meines Gedünkens hinreichen sollen, den Anschlag der noch nicht abgelösten

Frohnden ganz aus dem Spiele zu lassen. Allein eine mißverstandene Humanität glaubt nun einmal, daß der an Arbeit gewöhnte Landmann leichter bezahle, als etwas durch lässige Handarbeit leiste, und scheint nicht zu erwägen, wie sauer in einem erschöpften geldarmen Lande einige Groschen zu erobern sind.

Bey dieser Gelegenheit sey mir erlaubt, etwas über die Erbrechtskäufe oder Emphyteusis zu sagen, und auf die Vorzüge derselben vor dem in England nnd Frankreich gewöhnlichen Pachtkontrakte, sowohl rücksichtlich der Produktion im Ganzen als rücksichtlich des arbeitenden Produzenten selbst, aufmerksam zu machen *).

Das Nachtheilige kurzer Pachttermine ist eine von den berühmtesten Staatsökonomen anerkannte Sache. Der Pächter, der den Termin seines Pachtgenusses voraussieht,

*) Der freymüthige Verfasser der Bemerkungen über das neue allerhöchste Steuermandat vom 4ten Jänner, stellt diese Vorzüge sehr gründlich ins Licht.

findet zur Verbesserung der gepachteten Gründe bey weitem die Antriebe nicht, die der Erbrechter hat, welcher hoffen kann, daß auch seine Kinder noch die Vortheile seiner Gutsbesserungen geniessen werden, um die Felder nicht in Abschwung kommen zu lassen. Der Pächter sieht auf die Gegenwart, der Erbrechter auf die Zukunft. Diese vorherrschende Idee hat auf alle seine landwirthschaftliche Unternehmungen Einfluß. Wenn der Pächter seinen Gründen eine jährliche Aerndte abnöthiget, um während seines Besitzes den möglichst größten Vortheil daraus zu ziehen, so bekümmert er sich nicht, ob er die Felder und Gründe iu einem nachhaltigen Fruchtbarkeitszustande verlassen wird. — Nicht so der Erbrechter. Er weiß, daß er die Vortheile, die er aus den aussaugenden Operationen anticipirt, seinen Kindern und Nachkommen entzieht. Sein Wirthschaftssystem wird also von dem des Pächters ungefähr in dem nämlichen Verhältnisse verschieden seyn, als die Hauswirthschaft eines Familienvaters von der eines vermöglichen Mannes, der kei-

ne Erben, und nur für seine Lebenstage zu sorgen hat. Bey den Wirthschaftsgebäuden, Ackervieh und Baugeräthschaften wird diese Verschiedenheit noch auffallender seyn. Die abschreckendste Einwendung gegen Verpachtung der Landgüter ist wohl der vorauszusehende Verfall der Gebäude, die Abnützung von Schiff und Geschirr, die Abschwendung des wirthschaftlichen Inventariums. Wenige Pächter werden im Stande seyn, ihr Vieh und Ackerinstrumente von einem gepachteten Gute auf das andere, als Eigenthum mitzubringen, und wenn auch, so sind es doch immer die Gebäude, die der Pachtherr dem Pächter einräumen, und seiner Obsorge und Discretion überlassen, oder mit größerem Aufwande selbst unterhalten muß.

Nicht so ist es beym Erbrechte. Jede Bequemlichkeit, die er in seiner Wohnung, in seinen Stallungen herstellen läßt, jeder Aufwand, den er auf kräftigeres und besseres Mehnat, auf dauerhafte Wägen, Pflüge und andere Acker-Instruumente macht, ist nicht nur

ihm, sondern auch seinen Nachkommen nützlich.

Wenn nun aber die Quantität und Produktion in einem Lande eben sowohl von dem guten Zustande der Wirthschaftsgebäude, als dem nachhaltigen Ertrage der Felder abhängt, so wird diese Produktion in einem Lande, wo mehrere Antriebe für Beydes vorhanden sind, größer seyn, als wo es daran ermangelt.

Ferner ist die Bevölkerung nicht das Einzige, was den Wohlstand und Reichthum eines Landes ausmacht, sondern die Leichtigkeit, Unterhalt zu finden und zu erwerben. Diese zahlreichen Pächterfamilien mit ihren Kindern können wohl in einem Lande, wo der Uebergang von einem Gewerbe zum andern leichter ist, wo die Fabriken und ausgebreiteter Handel unzählige Gelegenheiten darbieten, seine Kinder unterzubringen, Nahrung und Unterhalt finden; bey uns aber, wo diese Gelegenheiten nicht sind und seyn können, würde der Zu- und Nachwuchs solcher unstäten Pächterfamilien nur den übrigen ansässi-

gen begüterten Eigenthümern zur Last fallen, und die Zahl der Armen bis zum Uebermaße vermehren.

So wie nun die Emphyteusis einem Lande, wie Baiern, im Ganzen rücksichtlich der Produktion Vortheile gewähret, so ist sie auch dem arbeitenden Producenten selbst nützlich.

Wenn es gut ist, einen eigeuen Herd zu haben, seinen Wohnplatz auf der Erde zu fixiren, und durch die Bearbeitung einer kleinen Umgebung dem Boden durch unnachlässigen Fleiß und fortgesetzte Erfahrung, deren eine die andere berichtiget und fruchtbarer macht, den möglich größten Ertrag abzugewinnen, so muß eine Einrichtung, ein Herkommen, wodurch es dem weniger bemittelten Staatsbürger möglich wird, ein Landeigenthum zu erwerben und zu behaupten, Vorzüge gewähren, die man nicht so leicht verkennen sollte.

Diese Vorzüge, diese größere Leichtigkeit, Landeigenthum zu erlangen und zu be-

haupten, gewährt die Emphytheusis, man mag sie als einen modum acquirendi dominum, oder als einen Erbpacht ansehen. Im ersten Falle kömmt es auf Entrichtung des Kaufschillings, im zweyten auf Bezahlung des Pachtzinses an. In beyden Fällen wird eine Zahlungsmethode den Vorzug verdienen, die

a) den Mitteln des Käufers angemessen ist;

b) wo er den ganzen Betrag nicht auf einmal bezahlen darf, und

c) was er bezahlt, nicht aufzuborgen genöthiget ist; wo der Käufer endlich

d) nicht erst seine Kräfte in Geld umzusetzen braucht, sondern durch das, was dem Gelde selbst erst seinen Werth giebt, seine Schuld abtragen kann, durch Arbeit.

a) Will man das Eigenthum von Grund und Boden unter kleinere Besitzer, unter das Volk vertheilen, so läßt sich bey diesen kleinen Kaufsliebhabern kein größeres

Kapital voraussetzen, als was sie im Schweiße ihres Angesichts durch die mühsamste körperliche Anstrengung, durch Ueberarbeiten und Abdarben in vielen Jahren über ihren und ihrer Kinder Unterhalt als einen Sparpfennig für die Tage des gebrechlichen Alters, oder unvorgesehener Noth zurückgelegt haben. Selten also würden sie vermögend seyn, sich ein Landeigenthum anzukaufen, das seinen Mann nähret, wenn sie die ganze Kaufssumme sogleich entrichten müßten, wenn ihnen nicht gestattet würde, ihre erbliche Nachkommen zu dieser Zahlung mit in Konkurrenz ziehen dürfen, wenn sie endlich nicht die Aussicht hätten, einen Theil des Kaufpreises, oder Pachtschillings durch Zahlungsmittel, die unmittelbar in ihrer Gewalt und Sphäre liegen, und den Wechseln auf Sicht am Werthe gleichkommen, nämlich durch Arbeit oder Naturaldienst, abzuführen.

Unter diesen Bedingnissen allein ist es möglich, daß Grund und Boden um wohlfei-

lern Preis hingegeben, und der Mittelmann im Volke ein solches Eigenthum erlangen kann *).

b) Daß dieß bey Erbrechtskäufen der Fall ist, bedarf keines Beweises. Ein Acker, eine Wiese, die auf Erbrecht verkauft wird, ist niemal so theuer, als wenn der Käufer das volle Eigenthum an sich bringen will. Bey der Uebergabe von Vater auf Sohn ist die Rede ohnehin nicht von einem Kaufschillinge, sondern vom gesetzlichen Laudemium, wodurch der noch ausständige Pachschilling für und auf eine gewisse Zeit entweder nach= oder voraus=bezahlt wird. Und auch in der Hinsicht wird dieser Theil des Pachtschillings nicht vollständig entrichtet, weil die jährliche Stift und Gilt dabey berücksichtiget wird. So

*) Das Verboth, erkaufte Staatswaldungen und Gründe an einzelne Käufer auf Erbrecht weiter zu veräussern, erschweret also dem unbemittelten Landmanne die Acquisition von Grund und Boden.

So ist es dem Erbrechter möglich, sich mit einer weit geringern Summe, als ausser dessen, bey dem fortdauernden Genusse seines Eigenthums oder erblichen Pachtgutes zu behaupten. Die leichtesten Mittel entsprechen hier dem für ihn nützlichsten Erfolge.

c) Selten oder gar nicht tritt der Fall ein, daß der Erbrechter zur Entrichtung des Laudemiums Geld aufborgen muß. Heyrathet er auf ein anderes Gut hinein, so nimmt er sein Erbtheil mit, bezahlt hievon das Laudemium, und die Taxen der gerichtlichen Briefserrichtung, und behält gemeiniglich noch ein Kapitälchen in den Händen, um seine neue Wirthschaft zu beginnen, und zu begründen. Wählt der Uebernehmer eine seinen Umständen angemessene Person zur Frau, so reicht ihr mitgebrachtes Heyrathgut zu einem gleichen Zwecke hin, und der neue Hausrath ist ein neuer Zuwachs des zusammgehaltenen Vermögens.

d) Da nicht nur der neue Gutsüberneh= mer, sondern auch schon seine Vorfahrer einen Theil des Kaufschillings bezahlt ha= ben, und seine Nachkommen noch bezah= len werden, so kommen seine jährlichen Prästationen an den Obergrundherrn bey weitem nicht der Summe gleich, die er als Pächter zu bezahlen hätte; und wenn er nun vollends diese Prästationen nicht ganz mit baarem Gelde, sondern auch mit seiner Hände=Arbeit abführen kann, so ist dieß ein neuer Vortheil für ihn, weil er nun nicht erst nöthig hat, seine Arbeit, oder die Produkte derselben in Geld um= zusetzen, eine Unternehmung, wobey er selten gewinnt. Ich sehe in diesem Ver= trage nichts den Menschen entehrendes, nichts, was seine angebohrnen Rechte ver= letzt. Jeder ist Herr seiner Kräfte, und wenn er zur Erreichung eines ihm vor= theilhaftern Zweckes die Verwendung sei= ner Kräfte verdingt, vermiethet, veräus= sert, so sehe ich, bey vorausgesetzter Frey= heit, die ihm vorgesetzten Bedingungen

einzugehen oder nicht, keinen despotischen Druck des Feudalsystems, unter dessen Kategorie alle vom gemeinen Manne willkührlich eingegangenen Verpflichtungen als ungiltige Veräusserungen seiner ursprünglichen Menschenrechte verrufen worden.

Laßt uns Nachsicht gegen diese Vorurtheile des Zeitgeistes brauchen. Schon hat er seine vornehmste Puppe, den Königshaß, Preis gegeben, und verschwendet sein Lob an monarchische Verfassungen eben so unbegränzt, als er, dieses Chamäleon, vor wenigen Jahren noch, die Demokratie erhob. Die Reihe wird auch an den Anti-Feudalismus kommen, und es wird dann nicht mehr angehen, jeder ex contractu eingegangenen Natural-Prästation den gehässigen Namen des Feudal-Nexus aufzuheften, am wenigsten dann, wenn diejenigen, welche noch zumalen die größern Grundeigenthümer beneideten, ihnen ihre überbürdeten Besitzungen feil gemacht,

und ihre Stellen eingenommen haben werden. — Wir wollen dann sehen, ob es die Herren besser machen, und menschlicher handeln, als diejenigen, die sie als Unmenschen verschrieen haben.

Zum Glücke haben sie es noch nicht so weit gebracht, in dem Diener, der seinem Herrn gegen bedungenen Jahrslohn die Stiefel auszieht, einen Feudalsclaven erkenntlich zu machen. Noch weniger ist es ihnen beygefallen, in dem Mädchen, das seine Reize verkauft, eine Leibeigene zu erblicken. Dieser Sclaverey und der Dienstbarkeit des Geldes sollten sie entgegen arbeiten, und dann würden sie den Dank der gesammten Menschheit verdienen!

Doch die meisten werden vom Zeitgeiste hingerissen, und nur von dessen Einflusse beherrscht, konnte der Berichtsverfasser der königlichen Landesdirektion es für billig finden, daß der adeliche Gutsbesitzer das Kapital der Regiekösten von dem gesammten Gutswerthe nicht abziehen dürfe. Warum? weil er durch

das halbe Prozent ohnehin weniger als der Bauer bezahlt, und die Jurisdiktionserträgnisse nicht fatirt werden dürfen.

Allein der Beweis des erstern ist nicht gemacht, die Gründe der 28 Individuen sind nur oberflächlich, am gelindesten zu sprechen, gar nicht überzeugend widerlegt worden. Daß die Jurisdiktionserträgnisse nicht fatirt werden durften, ist nur zur Hälfte richtig; denn was ist der Vogthaber, was sind die Frohnden, die vermöge der Jurisdiktion geleistet werden, anders, als Jurisdiktionserträgnisse? Und was die übrigen Gerichtssporteln betrifft, so reichen sie gewiß nicht zu, den Gerichtshaltern denjenigen Standes- und Dienstgehalt auszuweisen, die ihnen nach dem dießfallsigen allergnädigsten Mandate ausgezeigt werden sollte.

Noch einmal, giebt es denn eine andere reine Rente, als die nach Abzug aller Kosten dem Produzenten in Handen bleibt? Ist denn die Aufsicht, die Anordnung der landwirthschaftlichen Beschäftigungen, die planmäßige

Eintheilung der Arbeiten zur Erzeugung der Früchte nicht eben so nothwendig, als der Saamen, die Bearbeitung und Bedüngung der Felder? Wenn ich also hierauf meine Zeit, meine Kenntnisse, mein Nachdenken verwende, unermüdet nachsehe, das Gesinde zur Arbeit bald mit Güte, bald mit nöthiger Strenge ermuntere, ist das kein gedeihlicher, undispensirlicher Aufwand meiner Kräfte, dem eben sowohl als einer jeder andern nützlichen Anstrengung der Lohn der Arbeit entsprechen sollte? Es ist wohl nur zufällig, daß ich ein Edelmann bin. Warum dürfte mir der Staat diesen Lohn meiner Anstrengung entziehen, wenn Gleichheit der Grundsatz bey Vertheilung der allgemeinen Lasten seyn soll?

Adeliche Gutsinnhaber lassen ihre Wirthschaft nur dann durch einen Oekonomieverwalter besorgen, wenn ihnen entweder Staatsdienste, die sie bekleiden, oder Mangel hinlänglicher Einsicht oder der Gesundheit nicht erlauben, dieses Geschäfte selbst auf sich zu nehmen. Wenn also der Adeliche die Re=

giekosten nicht abziehen darf, so genießt der Bedienstete nicht die volle Staatsbesoldung, die seiner Anstrengung im Staatsdienste gebührt, weil er einen Theil hievon zum Unterhalt seines unentbehrlichen Oekonomieinspektors verwenden muß; der Unbehilfliche und Kranke aber, die ebenfalls eines solchen Subjekts nicht entbehren können, sind ohnehin zu bedauern, und müssen dieses Unglück noch überdem damit büssen, daß man sie die Regiekosten nicht in Ansatz bringen läßt.

So wenig mir dieses mit der natürlichen Billigkeit vereinbar scheint, eben so wenig kann ich begreifen, wie die Foderung der 28 Individuen unbillig seyn sollte, daß der Kapitalsanschlag der provisorischen Steuer von dem fatirten Gutswerthe abgezogen werden sollte.

NB

Der Herr Berichtsverfasser sieht sie deßwegen für unbillig an, weil der Adel sodann gar nur $\frac{3}{8}$ Prozent von dem fatirten Kurrentwerthe seiner Besitzungen entrichten würde,

während der gemeine Unterthan wenigstens $\frac{10}{8}$ Prozent steuern muß.

Immer die alte Leyer! Wo ist denn der Beweis, daß letzterer $\frac{10}{8}$ Prozent, der Adel $\frac{3}{8}$ Prozent entrichtet? Ich weiß nur, daß der Adel durch ein halbes Prozent von dem absoluten Werthe seiner Güter härter daran ist, als der Bauer, wenn dieser von seinem relativen Gutswerthe noch einmal oder doppelt so viel zur Steuer reicht; denn das Verhältniß des absoluten Güterwerthes des Adels zu dem relativen Gutswerthe des Bauers ist, wie ich gezeigt zu haben glaube, viel beträchtlicher, weil es sonst unbegreiflich wäre, wie der Bauer von einem Hof, der nicht mehr als 4000 fl. werth seyn sollte, noch ausser dem mit seiner Familie und seinem Gesinde leben, und allen Acker= und Wirthschaftsaufwand bestreiten könnte.

Wenn nun der absolute Gutswerth adelicher Besitzungen nach einem Maaßstabe berechnet wird, der einen überspannten Anschlag zum Resultate giebt, so liegt das Drü=

ckende des momentanen Steuerprovisoriums vollends am Tage. Ueberspannt aber muß ein Anschlag seyn, welcher nach Erträgnissen bemessen wird, die dem Besitzer nicht einmal zur Hand kommen. Von solchen Erträgnissen ist der Faktor eine Nulle, und der Faktor der andern wirklichen Erträgnisse müßte noch um vieles kleiner angesetzt werden, wenn dadurch die Ueberspannung vergütet werden sollte, die sich durch das Produkt imaginärer Einkünfte ergiebt.

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, wird meines geringen Erachtens, hinlänglich erhellen,

A) daß dem Adel seine Güter nach Verhältniß weniger ertragen, als dem Bauer;

B) daß die vorgeschriebene Fassionsnorme den Anschlag ihres Werthes überspanne, und daß er also, wenn er nach dem absoluten, überspannten Gutswerthe seine Steuer reichen muß, härter daran sey als der Bauer, welcher selbe nur nach dem relativen Gutswerthe entrichten soll.

Der Ton, in welchem der Bericht vom 3ten May abgefaßt ist, wird die Ueberzeugung, daß diese vorstehenden Behauptungen irrig seyen, um so minder bewirken, als es nicht der Ton einer kalten parteylosen Diskussion, sondern ein leidenschaftlicher Ton ist, der sich, gleich einem Advokaten, Ausfälle wider seine Gegenparthey erlaubt, die unter der Würde eines Kollegialberichts sind. Was haben denn die Namen der 28 Individuen des Ritter- und Adelstandes, welche die bis zur Demuth bescheidene Supplik vom 5ten April unterzeichnet haben, verbrochen, um in dem Herzen eines menschenfreundlichen Monarchen Empfindungen zu erregen, die der feindseligen Gemüthsstimmung des Berichtsverfassers analog sind? Wenn der Bittende das weiche Herz, die Gerechtigkeit des besten Königs in Anspruch nimmt, und in diesen erhabenen Gefühlen Trost und Hilfe sucht, die ihm die Zuversicht zu den Tugenden seines edelmüthigen Monarchen verspricht, so können die Motive, womit er seine ehrfurchtvolle Vorstel-

lung begründet, nicht für Maximen und eine Tendenz gelten, die verdienten, sogleich ungehört von der Schwelle gewiesen zu werden. Daß die Motive, und die ganze Supplik der 28 Individuen auf das Herz des allergnädigsten Königs nicht den widrigen Eindruck machten, den der Berichtsverfasser voraussetzen zu dürfen glaubt, um darauf mit Indignation zurück zu blicken, zeigte das allerhöchste Rescript vom 15. April, das unverkennbar die Grundsätze der Milde und Gerechtigkeitsliebe Sr. königlichen Majestät ausspricht *). Wie kann man also sagen, daß diese Motive, und die Art mit der sie vorgetragen wurden, ja sogar die unterzeichneten Namen selbst, in dem Herzen des besten Königs unangenehme Empfindungen erregen mußten?

---

*) Worte des Berichtsverfassers selbst, und die lauten Empfindungen derer, die darinn wie in den freundlichen Winken eines Vaters, Trost und Beruhigung fanden.

Auch der Erfolg hat diese Meynung nicht bestätiget, indem die Gerechtigkeit des allergnädigsten Königs durch die Entschließung vom 10ten May, dem Ritterstande eine Schonung angedeihen ließ, von deren Billigkeit die königliche Landesdirektion sich nicht überzeugen konnte.

Wohl dem Lande, welches das Glück hat, von einem Monarchen beherrscht zu werden, der alle seine Unterthanen mit gleicher Menschen- und Gerechtigkeitsliebe umfaßt, und nicht die Namen der Bittenden, sondern die Gründe, die für sie sprechen, zur Norme seiner erhabenen Beschlüsse macht!

Anhang.

Allergnädigstes Rescript vom 10ten May 1808.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Getreidpreise gegenwärtig so tief gefallen sind, daß jener Ansatz zu 11 fl. 40 kr. für das Schäffel Weizen, 7 fl. 40 kr., für das Schäffel Korn, 6 fl. 40 kr. für das Schäffel Gerste, und 4 fl. 40 kr. für das Schäffel Haber, welchen Wir in Unsrer Verordnung vom 14ten Jänner dieses Jahres als die Grundlage zu den Fassionirungen der Landgüter bestimmt haben, nach einem Durchschnitte von 24 Schrannentagen zwar auf den Schrannen in München immer noch um ein Beträchtliches überschritten; hingegen in einigen Provinzen Unsrer Provinz Baiern gar nicht erreicht worden ist, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, für das heurige momentane Steuerprovisorium diese Getreidanschläge auf jene

Summe zu moderiren, wie der Getreidpreis seit sechs Monaten in den wohlfeilesten Gegenden gestanden hat. Es soll also bey den Fassionen für das heurige momentane Steuerprovisorium das Schäffel Weizen nur zu 10 fl. 30 kr. das Schäffel Korn zu 6 fl. 48 kr. das Schäffel Gerste zu 5 fl. 30 kr. und das Schäffel Haber zu 4 fl. 12 kr. angeschlagen werden.

Und in fernerer Erwägung, daß wir die Bräuhäuser künftig in dem allgemeinen Steuerprovisorium nur mit einer Gewerbsteuer zu belegen gedenken; jedoch diese für das heurige momentane Provisorium noch nicht eintreten kann, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß von den auf eigene Regie betriebenen Bräuhäusern der Gulden des reinen Ertrages, statt mit 10, nur mit 5 zu Kapital erhoben, mithin nur von diesem um die Hälfte geringern Kapitalsanschlage das zur provisorischen Steuer bestimmte halbe Prozent genommen werden soll.

Wir lassen dieses Unserer Landesdirektion auf ihren wohl ausgeführten Bericht vom 3ten May

als Unsere allerhöchste Entschließung unverhalten, und unterm heutigen durch das Regierungsblatt bekannt machen, wodurch auch die von 28 Gutsbesitzern übergebene Vorstellung als verbeschieden erklärt wird.

München den 10. May 1808.

Max Joseph.

Fhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Auszug
aus den
Beyträgen zur Landwirthschaft und Statistik von Baiern.

Von

Franz Edlen von Kohlbrenner,
1783.

Landshuter Getreidpreise,

aus den dasigen Kastenamtsrechnungen von den Jahren 1584 bis 1700 entnommen, sofort auf das Münchner Schäffel reduzirt.

Kornpreise.

Erste Epoche von 1584 bis 1603.

1584	2 fl.	46 kr.	1593	2 fl.	57 ¼ kr.
1586	3 -	52 ½ kr.	1594	4 -	48 kr.
1587	5 -	32 ¼ -	1595	4 -	14 ¾ kr.
1588	2 -	13 kr.	1597	2 -	57 ¼ -
1589	4 -	26 -	1599	2 -	41 ½ -
1592	2 -	13 -	1603	3 -	41 ½ -

I. Durchschnitt dieser Epoche von 20 Jahren:
3 fl. 36 1/12 kr.

Zweyte Epoche von 1604 bis 1623.

1604	2 fl.	46 kr.	1615	7 fl.	23 kr.
1605	2 -	35 -	1616	4 -	48 -
1609	3 -	41½ kr.	1618	3 -	19¼ kr.
1610	4 -	26 kr.	1619	2 -	57¼ -
1611	4 -	26 -	1621	4 -	26 kr.
1612	5 -	32¼ kr.	1622	11 -	4½ kr.
1613	5 -	54½ -	1623	33 -	13½ -
1614	5 -	54½ -			

II. Durchschnitt dieser Epoche: 6 fl. 49⅘ kr.

Dritte Epoche von 1624 bis 1643.

1624	10 fl.	20 kr.	1634	5 fl.	32¼ kr.
1626	9 -	14 -	1639	2 -	35 kr.
1627	9 -	14 -	1640	1 -	39½ kr.
1628	5 -	43¼ kr.	1641	3 -	41½ -
1629	6 -	39 kr.	1642	4 -	48 kr.
1630	6 -	39 -	1643	4 -	3¾ -
1633	4 -	48 -			

III. Durchschnitt dieser Epoche: 5 fl. 45 $\frac{12}{13}$ kr.

Vierte Epoche von 1644 bis 1663.

1644	3 fl.	19 1/4 kr.	1655	2 fl.	35 kr.
1645	2 -	35 kr.	1656	2 -	35 -
1646	2 -	57 1/4 kr.	1657	3 -	41 1/2 kr.
1647	2 -	57 1/4 -	1658	2 -	35 kr.
1648 *)	3 -	19 1/4 -	1659	1 -	50 3/4 kr.
1650	3 -	19 1/4 -	1661	4 -	37 kr.
1652	3 -	19 1/4 -	1662	7 -	23 -
1653	3 -	19 1/4 -	1663	4 -	3 3/4 -
1654	2 -	57 1/4 -			

IV. Durchschnitt dieser Epoche: 3 fl. 22 10/17 kr.

Fünfte Epoche von 1664 bis 1683.

1664	5 fl.	10 kr.	1670	1 fl.	50 3/4 kr.
1665	3 -	41 1/2 kr.	1671	1 -	39 1/2 -
1666	2 -	35 kr.	1672	1 -	39 1/2 -
1667	2 -	57 1/4 kr.	1673	1 -	28 3/4 -
1668	1 -	39 1/2 -	1674	1 -	50 3/4 -
1669	1 -	50 3/4 -	1675	4 -	3 3/4 -

*) 1649 war ein Mißjahr, es entstand eine große Theuerung, und darauf erfolgte der Sterb in Baiern.

1676	3 fl.	19¼ kr.	1680	2 fl.	35 kr.
1677	2 -	57¼ -	1681	2 -	35 -
1678	1 -	50¾ -	1682	2 -	57¼ kr.
1679	2 -	13 kr.	1683	4 -	26 kr.

V. Durchschnitt dieser Epoche: 2 fl. 40½ kr.

Summe der 5 Epochen des ersten Jahrhunderts: von 1584 bis 1683.

I.	3 fl.	37 kr.	Mit Kompletirung der Brüche.
II.	6 -	50 -	
III.	5 -	46 -	
IV.	3 -	23 -	
V.	2 -	41 -	

Durchschnitt des ersten Jahrhunderts: 4 fl. 27⅖ kr.

Zweytes Jahrhundert.

Sechste Epoche von 1684 bis 1703.

1684	2 fl.	46 kr.	1688	2 fl.	35 kr.
1685	2 -	29½ kr.	1689	3 -	19¼ kr.
1686	2 -	24 kr.	1690	3 -	12 kr.
1687	2 -	24 -	1691	3 -	41½ kr.

1692	7 fl.	23 kr.		1697	3 fl.	19¼ kr.
1693	7 -	23 -		1698	3 -	41½ -
1694	9 -	51 -		1699	7 -	¾ -
1695	4 -	26 -		1700	9 -	58¼ -
1696	4 -	26 -				

Fortsetzung

aus einem Auszuge in den angezogenen Kohlbrennerischen Beyträgen, wie hoch das Getreide, und zwar nach dem monatlichen Durchschnitte des mittlern Preises berechnet, auf der Münchner Getreidschranne im Ankauf gestanden.

1701	8 fl.	12¾ kr.
1702	7 -	12¾ -
1703	5 -	42¾ -

VI. Durchschnitt dieser Epoche: 5 fl. 4⅖ kr.

Siebente Epoche von 1704 bis 1723.

1704	5 fl.	36¼ kr.	1710	6 fl.	30 kr.
1705	4 -	38¾ -	1711	7 -	16¼ kr.
1706	3 -	50¾ -	1712	8 -	35 kr.
1707	3 -	22¾ -	1713	11 -	31¼ kr.
1708	4 -	7½ -	1714	6 -	8½ -
1709	5 -	35 kr.	1715	5 -	23¾ -

1716	6 fl.	45½ kr.	1720	5 fl.	30 kr.
1717	7 -	8½ -	1721	5 -	37¾ kr.
1718	5 -	4½ -	1722	4 -	36¼ -
1719	4 -	40½ -	1723	4 -	30 kr.

VII. Durchschnitt dieser Epoche: 5 fl. 49⅖ kr.

Achte Epoche von 1724 bis 1743.

1724	4 fl.	51¼ kr.	1734	4 fl.	5¾ kr.
1725	5 -	40 kr.	1735	4 -	29½ -
1726	5 -	35 -	1736	6 -	28¾ -
1727	6 -	26¼ kr.	1737	7 -	25¾ -
1728	5 -	10½ -	1738	7 -	54½ -
1729	5 -	24¼ -	1739	8 -	1¼ -
1730	4 -	32 kr.	1740	11 -	17½ -
1731	7 -	8½ kr.	1741	14 -	40 kr.
1732	5 -	51¾ -	1742	11 -	37½ kr.
1733	4 -	19¼ -	1743	10 -	2½ -

VIII. Durchschnitt dieser Epoche: 7 fl. 3 1/20 kr.

Neunte Epoche von 1744 bis 1763.

1744	6 fl.	31¼ kr.	1747	6 fl.	26¼ kr.
1745	5 -	23¾ -	1748	4 -	42½ -
1746	7 -	15 kr.	1749	5 -	57½ -

1750	6 fl.	35 kr.	1757	8 fl.	2 kr.
1751	5 -	49¼ kr.	1758	10 -	24¼ kr.
1752	6 -	7½ -	1759	8 -	46¼ -
1753	5 -	10 kr.	1760	6 -	22½ -
1754	4 -	36¼ kr.	1761	5 -	15½ -
1755	5 -	7 kr.	1762	7 -	13¾ -
1756	7 -	2½ kr.	1763	7 -	52¾ -

IX. Durchschnitt dieser Epoche: 6 fl. 32 kr.

Zehnte Epoche von 1764 bis 1783.

1764	8 fl.	6¾ kr.	1774	7 fl.	1¾ kr.
1765	8 -	— -	1775	5 -	55 kr.
1766	7 -	59½ -	1776	5 -	37 -
1767	7 -	29¼ -	1777	7 -	50 -
1768	9 -	29¼ -	1778	8 -	— -
1769	8 -	37½ -	1779	6 -	30 -
1770	12 -	32½ -	1780	5 -	— -
1771	21 -	12½ -	1781	6 -	— -
1772	22 -	25 - -	1782	8 -	— -
1773	13 -	44¾ -	1783	8 -	— - aus eigener Kastenrechnung supplirt.

X. Durchschnitt dieser Epoche: 9 fl. 22½ kr.

Summe der Epochen des zweyten Jahrhunderts von 1684 bis 1783.

VI.	5 fl.	5 kr.
VII.	5 -	50 -
VIII.	7 -	4 -
IX.	6 -	32 -
X.	9 -	23 -

Durchschnitt des zweyten Jahrhunderts:
6 fl. $46\frac{4}{5}$ kr.

Verhältniß

des Kornpreises vom ersten Jahrhundert zum Kornpreise des folgenden, nämlich mit Schluß des Jahres 1783

10,000 : 15,213,

oder wie $2 : 3\frac{213}{1000}$

Anzeige
der niedrigsten und höchsten Kornpreise in jeder Epoche.

Erste Epoche von 1584 bis 1603.

Jahrgänge.	Niedrigster Preis.	Jahrgänge.	Höchster Preis.
1588	2 fl. 13 kr.	1587	5 fl. 32 1/4 kr.
1592	2 - 13 -		

Zweyte Epoche von 1604 bis 1623.

1605	2 fl. 35 kr.	1623	33 fl. 13 1/2 kr.

Dritte Epoche von 1624 bis 1643.

1640	1 fl. 39 1/2 kr.	1624	10 fl. 20 kr.

Vierte Epoche von 1644 bis 1663.

1659	1 fl. 50 3/4 kr.	1662	7 fl. 23 kr.

Fünfte Epoche von 1664 bis 1683.

1673	1 fl. 28 3/4 kr.	1664	5 fl. 10 kr.

Anmerkung. Der geringste Kornpreis während des ganzen Jahrhunderts von 1584 bis 1683 war:

1673 1 fl. 28 3/4 kr.

Der höchste:

1623 33 fl. 13 1/2 kr.

Sechste Epoche von 1684 bis 1703.

Jahrgänge.	Niedrigster Preis.	Jahrgänge.	Höchster Preis.
1686 1687	2 fl. 24 kr.	1700	9 fl. 58¼ kr.

Siebente Epoche von 1704 bis 1723.

1707	3 fl. 22¾ kr.	1713	11 fl. 31¼ kr.

Achte Epoche von 1724 bis 1743.

1734	4 fl. 5¾ kr.	1741	14 fl. 40 kr.

Neunte Epoche von 1744 bis 1763.

1754	4 fl. 36¼ kr.	1758	10 fl. 24¼ kr.

Zehente Epoche von 1764 bis 1783.

1780	5 fl. — -	1772	22 fl. 25 kr.

Anmerkung. Der geringste Kornpreis während des ganzen Jahrhunderts von 1684 bis 1783 war:

1686 2 fl. 24 kr.

Der höchste:

1772 22 fl. 25 kr.

Die wohlseilste Epoche des ersten Jahrhunderts war die V. von 1664 — 1683

2 fl. 41 kr.

Die theuerste von 1604 — 1623 war die II.
6 fl. 50 kr.

Die wohlfeilste Epoche des zweyten Jahrhunderts war die VI. von 1684 — 1703
5 fl. 4 $\frac{2}{5}$ kr.

Die theuerste von 1764—1783 war die X.
9 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr.

Zu einiger Bestätigung des Kornpreises, vielmehr Getreidpreises überhaupt, vom ersten Jahrhunderte füge ich noch eine Tabelle aus sehr alten Privatkastenrechnungen bey, worinn die Preise nach dem Landauer-Schaff berechnet sind, welches 2 $\frac{1}{2}$ Münchner-Schäffeln gleichkömmt.

Jahrgänge.	Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1628	—	—	—	—	14	—	—	—		
1630	—	—	12	—	13	—	8	—		
1631	—	—	—	—	9	30	—	—		
1632	11	21	8	30	8	30	9	—		
1633	10	—	8	—	9	—	7	—		
1634	Kriegszeiten, wo nichts verkauft werden konnte.									
1635	Konnten die Felder nicht einmal angebaut werden.									
1636	—	—	17	—	18	—	8	—		
Durchschnitt.	10	40½	11	22½	12	—	8	—		
Durchschnitt sämmtlicher Getreidsorten									10	30½
Wornach das Münchner Schäffel der vier verschiedenen Getreidsorten, eine in die andere gerechnet, zu stehen kam auf									4	12

Und dieß auf dem Lande, bey Haus!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pelkhoven, Johann Nepomuk von,

Ueber die Anwendung des Gleichheit-Prinzips bey dem Steueranschlage der Ritter- und Bauerngüter ein Nachtrag zu den Aktenstücken über das momentane Steuerprovisorium in der Provinz Baiern

[S.l.] 1808

Bavar. 2070 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377217-6